Bau 4/1358(14
[Gutschmidt, Christian Gottlieb Frh. v.]

Beantwortung

des

Chur-Pfälzischen Widerspruchs,

gegen

Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen

Rechtsbegründete Ansprüche

an die

Bayerische Allodial-Verlassenschaft

mit Beylagen.

Dresden, 1779.

Digitized by Google

Digitized by Google

In der von dem Churpfälzischen Hofe unter der Aufschrifft: Kurzer doch gründlicher Widerspruch derer, nach dem jenseits gegebenen Titel, bestgegründeten Chur-Sächßischen Ansprüche an die Bayerische Verlaßenschafft, ohnlängst bekannt gemachten Druckschrifft, wird hauptsächlich

1) der von der verwittbeten Frau Churfürstin zu Sachsen Königl. Hoheit, bey Ihrer Vermählung ausgestellte Verzichts-Brief;

2) Die von dem Churpfälzischen Hofe mit dem Herrn Churfürsten in Bayern, in deßen letztern Lebens-Jahren, gepflogene Unterhandlung;

3) Was wegen der XIII. Millionen im Westphälischen Friedens-Schluße ausgemacht ist; Und

4) die Vermuthung pro feudo, von welcher auch das Besitz- und Innebehaltungs-Recht abhangen soll,

denen von Ihro Königl. Hoheit der verwittbeten Frau Churfürstin zu Sachsen an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen abgetretenen Gerechtsamen entgegen gestellet.

So wenig Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen jemahls gemeint gewesen sind, an denen gegen die Lehns-Folge des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz in die, durch den Abgang des Kayser-Ludoviciani-schen Bayerischen Mannsstammes erledigte, von gemeinschafftlichen Stamm-Vätern herrührende Mann-Lehn-Güther verschiedentlich erregten

ten Widersprüchen einigen Antheil zu nehmen: So wenig können Sie Sich entbrechen, in Ansehung des auf Sie verfälleten Allodial-Nachlaßes, den Ungrund des jener Seits, an statt gütlicher Unterhandlung, öffentlich unternommenen Widerspruchs und wie wenig vorbemeldte Vier Puncte solchen rechtfertigen können, gleichfalls öffentlich darlegen zu laßen.

Ad 1.

Von den Verzichten derer Chur- und Fürstlichen Prinzeßinnen ist überhaupt bekannt, daß in selbigen, weder auf alle Zeiten und Fälle, noch für die Mannsstämme eines jeden Anverwandten Hauses, sondern nur auf so lange als Mannsstamm in demjenigen Hause, für und gegen welches die Verzicht ausgestellet ist, renunciret, dabey auch das alte Fürstliche Herkommen ausdrücklich zum Grunde genommen, und damit schon gnugsam zu erkennen gegeben wird, daß jede Verzichtleistende Prinzeßin nicht mehr noch weniger als ermeldtes Herkommen mit sich bringt, aufgeben solle noch wolle.

Wie nun das Bayerische Herkommen aus vorhin beygebrachten a) von Ludovicianischen Prinzeßinnen an die in Ihren Hause zur selbigen Zeit lebende, auch wohl mit Nahmen bemeldte Väter, Brüder oder Vettern, für sie und ihre leibliche Manns-Erben, absteigender Linie, ausgestellten Verzichts-Urkunden am Tage lieget; Also konnte auch bey der von Ihrer Königlichen Hoheit erfordertermaßen, und mit der gewöhnlichen Feyerlichkeit geleisteten Verzicht, die allerseitige Absicht gar nicht seyn, einige Neuerung einzuführen, am wenigsten eine solche, wodurch die ganze Ordnung der Erb-Folge abgeändert, und diese, zum eignen Schaden derer solche Verzicht respect. ausstellenden und annehmenden Theile und ihrer nächsten Erben auf einen Dritten übertragen würde.

Die

a) s. Chur-Sächsische Deduction Beil. Num. XVIII. XIX. XX. XXI. und darunter vornehmlich diejenige Verzicht, welche von der vermählten Pfalzgräfin Magdalena unter dem Beytritt Ihres Gemahls, mithin auf eine vom Hause Pfalz vorlängst in Erfahrung gebrachte, und selbst mit gebilligte Weise, ausgestellet, und gleich allen vorhergehenden Verzichten auf den Ludovicianischen Mannsstamm, nahmentlich Ihren Vater Herzog Wilhelm, Ihren Bruder Herzog Maximilian, und Ihren Vetter Herzog Ferdinannd, sammt deren Manns-Erben absteigender Linie, gerichtet ist.

Digitized by Google

Die vorhergegangene und im Eingange des Verzichts-Briefes nochmals vorkommende Erklärung und Certioration, daß die Verzicht aus keinem andern Grunde, auch folglich in keiner andern Maaße, als,

> vermöge der in diesem (Unserm) Chur-Hause Bayern von uralten Zeiten hergebrachten Observanz,

erfordert und geleistet werde, giebt nicht allein gegen würkliche Neuerungen, sondern auch gegen alle Observanzwidrige Auslegung der, nach den Sitten der Zeit sich öffters abändernden Schreib-Art eine unverletzliche, auf Fürstlicher Treue und Glauben beruhende Versicherung; Und es würde daher jede wesentliche Abänderung derer vorhin gewöhnlichen Verzichts-Formeln, wovon die renuncirende Prinzeßin noch dazu nicht specialiter certioriret worden, als eine offenbare Uebertretung der, bey der ganzen Handlung zum Grunde gesetzten Observanz, auf alle Fälle nicht gültig noch verbindlich seyn.

In der That aber ist eine solche Abänderung, und insonderheit eine Erwähnung der Pfälzischen oder Rudolphinischen Manns-Erben in besagten Verzichts-Briefe eben so wenig als in allen vorhergehenden anzutreffen; wie denn auch daselbst keinesweges von Agnaten überhaupt, sondern nur von Hauß-Agnaten Meldung geschiehet, und schon mit dieser, nicht umsonst beygefügten Einschränkung, noch mehr aber durch die ferner angehängte Benennung, Herzoge von Bayern, und den Zusatz: „welchen von Rechtswegen und nach Vermöge der alten Hauß-Pakten, „die Erbfolge vor Uns zustehet oder zustehen mag„ zu erkennen gegeben ist, daß hier niemand anders als die Herzoge des in dem Hause Bayern damals noch allein vorhanden gewesenen Willhelminischen Stammes, besonders der, der Succeßion in weltliche Chur- und Fürstenthümer fähige Herzog Clemens von Bayern, samt der von Ihm sowohl als von dem Herrn Churfürsten in Bayern, zu selbiger Zeit noch anzuhoffenden Männlichen Nachkommenschafft gemeinet sey, und daß auch unter denen erwehnten alten Hauß-Pacten nur diejenigen, welche das besagte Herzoglich-Bayerische Hauß insonderheit betreffen, und bis auf die ersten Erb-Fälle dieses Hauses von denen Jahren 1340. et 1347. zurückgehen, verstanden werden können.

Digitized by Google

Gleichergestalt wird in der am Schluße der Urkunde ausdrücklich beygefügten, und eben sowohl als die jenseits ausgezeichnete Verzichts-Stelle in Acht zu nehmenden Reservations-Clausul:

> auf Abgang des Männlichen **Stammes** und Nahmens derer Churfürsten und Herzoge von **Bayern** als obstehet,

der erbliche Zutritt ꝛc. mit allen, sodann, nach Ordnung der Geburt competirenden Rechten, **unverletzt** vorbehalten; Und es bleibt daherò die ausschließende Bedeutung des oftbemeldten Herzoglich **Bayerischen Hauses, Stammes** und **Nahmens** um so mehr einleuchtend, als der sonst auch in der Bayerischen Titulatur gebräuchliche und bey einer abgezielten Einschließung des eigentlichen Pfälzischen Hauses vorzüglich nöthig gewesene Zusatz: und **Pfalzgrafen am Rhein**: bey obigen allen durchgängig, mithin gewiß nicht ohne Vorbedacht und Bedeutung, weggelaßen ist.

Hierzu kömmt, daß die Ehe-Pacten, worinne die Verzicht mit enthalten ist, ebenfalls nur von und mit dem zur Zeit regierenden Churfürsten in Bayern, als Haupte des Ludovicianischen Hauses, ohne einige Theilnehmung des Rudolphinischen, errichtet und deren Ratification, nebst dem Herrn Churfürsten von Bayern, von vorbenannten Herrn Herzog **Clemens** zu Bayern mit unterzeichnet worden; Und es kann daher auf solche lediglich in dem Bayerischen, vom Kaiser Ludovico Bavaro abstammenden, auch zuletzt, nach Abgang der Ferdinandeischen und übrigen Nebenlinien, auf der allein überlebenden Wilhelminischen Nachkommenschafft beruhenden Hause ergangenen Verzichts- und Ehe-Vertrags-Handlungen, abseiten des Pfälzischen oder Rudolphinischen, dabey gar nicht in Erwähnung gekommenen Hauses und Stammes, sich um so weniger begründet werden, als überhaupt aus Verträgen und Urkunden, besonders aber aus denen strictissime zu erklärenden Verzichten sich ein mehreres nicht erweisen läßt, als in selbigen mit klaren Worten enthalten ist.

Zum Ueberfluß aber, und da gleichwohl die Frage: Wer eigentlich unter den bemeldten Hauß-Agnaten zu verstehen sey? vor einiger Zeit bereits vorgekommen, und deshalber der Wunsch geäußert worden,

daß

Digitized by Google

daß der Herr Churfürst zu Bayern, über jene von Ihnen, als Haupt der Familie, also erforderte und angenommene Verzichts-Stelle, eine nähere authentische Erklärung und nochmalige Certioration ertheilen, und dadurch allen Irrungen desto sicherer und in Zeiten vorbeugen möchten; So ist vom selbigen nicht nur mündlich declariret, sondern auch mittelst schrifftlicher (b) zu desto gewißerer Abhelfung aller künftigen Mißdeutungen Zweifel und Anstände ausgestellten Urkunde vom 2ten Januarii 1761. bestätiget worden: „Daß die von Ihrer Frau „Schwester Maria Antonia, dermalig vermählter Chur-Prinzeßin in „Sachsen, für sich Ihre Erben und Erbnehmen abgegebene beschworne „Verzicht, weiter nicht als auf die von weyland Herzog Wilhelmo Vto „herstammende Hauß-Agnaten, Herzogen von Bayern, gemeinet und „angenommen worden, folglich auch weiters nicht sich extendiren, und „in keiner Zeit anderergestalt geachtet werden könne, möge und solle ꝛc. ꝛc.

„Wie denn auch im Fall der vielbesagte Herzoglich-Willhelminische „Mannsstamm völlig aussterben sollte, hochgedachter Ihrer Frau Schwe„ster ꝛc. der Rechtliche Zu- und Anspruch ꝛc. nach Ordnung Dero Ge„burt, vorbehalten seyn und bleiben, sofort Hochselbe weiters nicht, ver„möge Ihrer abgegebenen und beschwornen Renunciation und zwar noch „um so weniger gebunden seyn solle, je mehrers diese Ihre Renuncia„tion niemals anderergestalt gemeinet gewesen, auch anderergestalt we„der verlangt, noch angenommen worden, dann nach der, bey Ihrem „Chur-Hause und vielmehr Chur-Linie, von uralten Zeiten hergebrach„ten Observanz und Altüblichen Herkommen; Zu welch noch mehrerer „Gewiß- und Richtigkeit weyland Ihro Churfürstl. Durchl. die in Ih„rem geheimen Archive hinterlegte, von denen ausgeheyratheten Herzo„ginnen in Bayern, in ältern und jüngern Zeiten ausgestellte Verzichte, „Sich vorlegen laßen, und in deren Selbstigen Einsicht und Durchle„sung befunden, daß all solche Verzichte nur ad hanc Lineam anbey „auch die letztere derley Renunciationen dißfalls nach dieser gegenwärtig „declarirten Buchstäblichen Form eingerichtet seyn.„

Daß auch eben dieselben Grundsätze nachhero noch und bis in die neuesten Zeiten beybehalten worden, bezeuget insonderheit der von weyland

b) Bell. sub Lit. A.

land Ihro Maj. der vermählt gewesenen Römischen Kaiserin, Josepha Maria, am 12ten Jenner 1765. zu München vollzogene Verzichts-Brief: Indem selbiger, letztbemeldeter auf die Hauß-Observanz gegründeter Declaration gemäß, ausdrücklich nur auf weyland Herzogs Wilhelmi Vti absteigende Linie, als die einzige im Hause Bayern noch überlebende gerichtet, auch lediglich an den regierenden Herrn Churfürsten in Bayern ausgestellet, und von Denenselben also angenommen worden.

Soferne nun Hochgedachter Churfürst die Agnaten des Hauses bey Errichtung der Haupt-Verzichte vertreten, und statt ihrer mit gehandelt hat; Soferne ist das auch bey jener Nebendeclaration geschehen und besagte Agnaten bleiben daher aus gleichem Grunde an beyde Handlungen gebunden, oder sie müßten zugestehen, daß, weil sie keine dieser Urkunden mit vollzogen oder acceptiret haben, sie auch die eine so wenig als die andere für sich anziehen können. Wie denn überhaupt Verzichts-Briefe und dabey gewöhnlich-angefügte Reservationes, ihrem eigentlichen Begriffe nach, niemanden ein neues Recht geben, sondern nur dasjenige Erb-Recht, welches dem Mannsstamme des Hauses zu deßen Vortheil renunciret wird, so lange selbiger im Leben ist, vorzüglich, auf deßen Abgang aber denen überlebenden nächsten Weibes-Erben, vermöge der alten Hauß-Verfaßung (c) zukommt, ausdrücklich anerkennen, und mittelst feyerlicher zu desto sicherer Verwahrung sothaner Erbfolgs-Ordnung und beyderseitigen Gerechtsame dienender Urkunden, bekräfftigen, solchemnach aber auch, insonderheit in Ansehung der nicht von gemeinschafftlichen Stamm-Vätern herrührenden Erwerbungen, denen Seiten-Verwandten kein Recht geben können.

Ad 2.

Da Verträge lediglich für die paciscirenden Theile und diejenigen, deren Rechte von diesen herrühren, auch nur in soferne, als dabey nicht denen Rechten eines Dritten und denen sonst obhabenden Pflichten zu nahe getreten wird, verbindlich sind; So können die jenseitig angezogene,

c) cf. I. H. Boehmer de fundamento pactorum familiae ad fideicommissa inclinantium, Cap. 2. §. 10.
I. S. Pütter de jure foeminarum adspirandi ad fideicommissa familiae Cap. 1. 2. 3.

Digitized by Google

ne, auf geheimen, mit dem Herrn Churfürſten von Bayern in ſeinen letztern Lebensjahren von dem Pfälziſchen Hofe gepflogenen Unterhandlungen, beruhende Verträge von den Jahren 1766. 1771. und 1774. gegen den Chur-Sächſiſchen Hof ſchon darum, weil ſie ohne ſeine Zuziehung und Einwilligung geſchloßen werden wollen, ſowohl eben deswegen, weil die verwittbete Frau Churfürſtin zu Sachſen nur eine Schweſter des Bayeriſcher Seits paciſcirenden Theils, und entfernte Seitenverwandte des compaciſcirenden Herrn Churfürſten von Pfalz iſt, und das von Ihro an Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen cedirte Erb-Recht keinesweges von den beſagten Paciſcenten, ſondern von Vor-Eltern hatte, und auf gegenwärtigen Abgang des letzten Sohnes dieſer Vor-Eltern als deren Tochter und nothwendige Erbin zur Nachfolge gelangen mußte.

Ueberhaupt bleibt wohl ein unwiderſprechlicher Grundſatz, daß niemand durch ſeine Verträge denen Gerechtſamen eines Dritten etwas entziehen kann.

Nichtweniger iſt in Anſehung derer letzten Willens-Verordnungen bekannt, wie bey allen dem Vorzuge, welcher im Römiſchen Rechte denen Teſtamenten vor der Geſetzmäßigen Inteſtat-Erbfolge beygeleget, und in der jenſeits zum Grunde genommenen Rechts-Regul: ubi adeſt diſpoſitio hominis, ibi ceſſat diſpoſitio legis: angedeutet iſt, vorausgeſetzt blieb, daß der Teſtirer nur über ſein Eigenthum, ſuper re ſua, diſponiren könne.

Zudem hat es noch eine ganz andere Bewandniß mit dem einheimiſchen, vermöge der Reichs-Geſetze vor andern in Acht zu nehmenden Rechte und Herkommen, beſonders aber mit der Fürſtlichen Hauß- und Succeßions-Verfaßung, nach welcher die Geſetzmäßige Erfolgs-Ordnung mehr als die letzten Willens-Verordnungen begünſtiget, und nicht allein durch das Herkommen, ſondern auch insgemein durch ausdrückliche Verordnungen der Vor-Eltern, ſowohl durch hinzugekommene Kaiſerliche, in den Wahl-Capitulationen und Reichs-Grund-Geſetzen überhaupt- öffters auch abſonderlich- ertheilte Confirmationes, ja ſelbſt durch die obengedachten Verzichts- und Ehe-Pacten, auf eine unumſtößliche Weiſe verſichert, und wenn man ſich nach dem gewohntern, doch ledig-

Digitized by Google

lich auf dem eignen Innhalte derer Hauß-Verordnungen beruhenden Begriffe ausdrücken will, als ein Familien-Fideicommiß und dergestalt festgesetzet ist, daß solche Erbfolgs-Ordnung niemals anders als mit sämmtlicher, zur Zeit im Leben befindlicher Erb-Intereßenten, für sich und ihre Descendenz ertheilte Einwilligung abgeändert werden kann. Schon die ältesten einheimischen Gesetze, nichtminder die Gewohnheits-Rechte der mittlern Zeiten besagen vielfältig, daß an dem Erbguthe der Eltern, so bald es in Erbgang gekommen und nicht schon von dem ersten Acquirenten ein anderes verordnet ist, zuförderst die Söhne, nach selbigen aber unmittelbar die Töchter, und zwar mit gleich (d) nothwendigen, ohne ihre eigene Einwilligung nicht zu vergebenden Rechte, zu succediren haben; Wie denn auch von der Observanz dieses alten Rechtes die Menge Diplomata und Urkunden zeuget, worinnen die über Erbgüter getroffenen Dispositiones mit der ausdrücklichen Einwilligung derer nächsten rechtmäßigen Erben begleitet sind. Insonderheit ist der Pfalz- und Bayerische Haupt-Theilungs-Vertrag vom Jahre 1329. auf dessen eignem Innhalte die Präjudicial-Frage: Wieweit sich eigentlich die vorgegangene Theilung erstrecke? Und inwieferne den abgetheilten Stämmen die zukünftige Nachfolge vorbehalten, oder sonst einiges Recht, nach Art eines Fideicommißes, bedungen sey? hauptsächlich beruhet, im Nahmen der Söhne, als dermaliger nächster Erben, mit geschloßen, hiernächst aber in allen die zukünftige Nachfolge, nebst der genau bestimmten Einschränkung des Veräußerungs-Rechtes betreffenden Verordnungen auf die Erben insgemein gerichtet, (e) mithin offenbar

d) v. inpr. Bayerl. Land- und Lehn-Recht d. a. 1344. cap. 95. verb. Wäre aber, daß nicht Söhne da wären; So mögen die Töchter daßelbe Recht haben; Ohne am Lehen.

e) v. Wedekindi Disp. de inutili simultaneae investiturae cum pacto et providentia majorum nexu in App. No. III. woselbst insonderheit das von Bayerscher Seite ausgestellte Exemplar bekannt gemacht und nach selbigem die eigentliche Versicherung der Erbfolge also gefaßt ist: Ob wir (Kaiser Ludwig) oder unsere Kinder ohne Erben verfahren, so sollen unsere Land Leut und Herrschaft und die Wahl des Reichs auf Sie und Ihre Erben gefallen, und erben: Also sollen herwieder ꝛc. Und so wenig der unbewundene Ausdruck: Unsere Lande und Herrschafften: auf Lande und Güter die zur Zeit nicht Ihre waren, gezogen werden mag: So wenig kann man auch in Abrede stellen, daß derer Paciscenten beständige Rücksicht auf diejenigen Lande die beider Theile Vordern gehabt, und auf sie bracht haben, auch in eben der Maase als es von

bar nicht den Manns- und Lehns-Erben alleine, sondern auch denen Weibes- und Allodial-Erben, jeden in seiner Ordnung und auf gleichunverbrüchliche Weise, prospiciret, anbey auch zu offtwiderholtenmalen die gegenseitige Verbindlichkeit, und daß es der andere Theil jedesmal eben also halten soll, ausdrücklich bedungen.

Alle nachherige, von beiderseitigen Vor-Eltern errichtete Verträge enthalten nur solche Hülfs- und Vertheidigungs-Bündnisse, vermöge deren sich die Paciscenten, für sich und ihre Erben, auch wohl mit Landen und Leuten, zur gegenseitigen Hülfsleistung verbindlich machen, und dergestalt vereinigen, (f) daß jeder Theil dem andern und deßen Erben an dem ihrigen, oder wie es insgemein heißt, an ihren dermaligen Landen und Gerechtsamen, schützen und ihnen diesfalls in alle Wege behülflich und beförderlich seyn soll; Wie das jeder aufmerksame Leser, der sich nicht durch das häufige Anführen, von Verträgen aller Art, überraschen läßt, sondern vielmehr an die völlig, oder doch in hinlänglichen Extracten, bekannt gemachte auch nicht bloß entworfene sondern von den Paciscenten behörig vollzogene Urkunden sich zu halten bedacht ist, bey eigner Einsicht derselben wahrnehmen wird. Insonderheit wird man in dem Vertrage von 1524. die jetzt in Frage stehende Erbfolgs-Ordnung nicht mit einem Worte berühret, wohl aber durchgängig die gegenseitige Hülfsleistung, und zwar dergestalt versichert finden, daß auch dieserhalb hauptsächlich auf den Pavieschen Vertrag, und so viel die compaciscirenden Herzoge in Bayern anbetrifft, auf ihren Hauß-Vertrag (g) von 1392. sich bezogen worden.

von Ihren Vordern herkommen ist, sowohl auf die Veste und Güter, wie die genannt sein, und alles was zu denselben Vesten und Gütern gehöret, ausdrücklich und vielfältig zu erkennen gegeben ist.

f) Daß solche Bündnisse und Hülfsverträge von Alters her Einungen, auch wenn sie mit im Namen der Erben und auf ewige Zeiten (erblich und ewiglich) geschloßen sind, Erbeinigungen genannt werden, ist eben so bekannt, als daß hiervon die Erbfolgs-Verträge und Erbverbrüderungen ganz unterschieden bleiben. Selbst das Hauß Pfalz hat mit der Crone Böhmen eine Erbeinigung im Jahr 1509. keinesweges aber eine Erbverbrüderung errichtet. vid. Lünigs Cod. Dipl. Tom. I. pag. 1574. et Ej. P. spec. Archiv. Imp. pag. 43.

g) Dieser Bayerische Vertrag wird hier lediglich in Ansehung der von den compaciscirenden Herzogen in Bayern unter sich bereits stipulirten Hülfsleistung mit angeführt, und

In dem anderweiten Vertheidigungs-Bündniße vom Jahre 1724. mit welchem auch die neuern Freundschafts- und Defensiv-Tractaten von 1746. und 1761. übereinstimmen, ist zuförderst der große, von Zeit der ersten Abtheilung Bayern und Pfalz zwischen beyden hohen Häusern entstandene Zwiespalt, Uneinigkeit und Widerwärtigkeit, als eine

und bleibt im übrigen der einzige, worinne etwas von zukünftigen Erwerbungen, und zwar in der Maase versehen ist, daß die dermalen eine anderweite Theilung der Bayerischen Lande eingehende Hertzoge, Stephan der Jüngere zu Ingolstadt, Friedrich zu Landshut und Johann zu München Ihre Lande zu Ober- und Nieder-Bayern einander Kraft dieses Briefs und mit den Worten vermachen: Ob Unser einer oder mehr von Todes wegen abgienge und nicht eheliche Söhne ließen, so sollen die andern unter Uns oder Ihre Erben das eheliche Söhne wären desselben der da abgangen wäre Land und Leute Veste und Schloß, als Wir die jetzund miteinander getheilt haben, oder die Er nach der Theilung gewunnen oder in sein Gewalt bracht, gleich erben. Wie aber dieser gantze Vertrag in mindesten nicht auf den Pfältzischen Manns-Stamm gerichtet, auch, abseiten des Hauses Pfaltz, überhaupt, so wenig beobachtet ist, daß selbiges vielmehr nach Abgang des Landshuter Manns-Stammes gegen die überlebenden Söhne des Hertzog Johannes zu München eine weibliche Erbfolge und Theilung von wegen der Landshuter Prinzeßin Elisabeth behauptet hat: Also bleibt ohnehin jenes gantz besondere Vermächtniß also beschaffen, daß dadurch die sonst gewöhnliche und in allen übrigen Hauß-Verträgen beybehaltene Regel um desto mehr bestärcket wird. Zwar ist im Jahr 1559. bey Gelegenheit einiger durch Hertzog Christophen von Würtemberg vermittelten und verabschiedeten von Hertzog Albrecht V. in Bayern an Churfürst Friedrichen zu Pfaltz gemachten Forderungen, in Vorschlag gekommen, demnächst annoch einen Erbfolgs-Vertrag zu schließen und selbigen auf Ihre und Ihrer Erben künftig überkommende Güter mit zu richten. Daß aber dieser Vertrag gar nicht zu Stande gekommen, ist nicht nur aus dem noch vorhandenen, nicht einmal mit einem Dato vielweniger mit einiger Unterschrift versehenen Concepte offenbar, sondern es wird auch in dem von obermeldetem Hertzoge zu Würtemberg ertheilten und vom Kaiser Ferdinand I. bestätigten Abschiede ausdrücklich bezeuget, daß zwar in der Erbeinigungs-Sache ein Concept gestellet, und beyden Partheren Copiae behändiget, jedoch aus Mangel des Berichts nicht fürgeschritten noch das Werck endlich abgehandelt werden mögen, sondern nur beschloßen worden, beyder Theile Räthe auf Simonis und Judae nach Stuttgard zu schicken und daselbst über die Erbeinigungssache weiter tractiren und selbige, wo möglich, vergleichen zu laßen. s. Beyl. sub Lit. B. Es ist aber auch dieses anderweite Vorhaben von keinem Erfolge gewesen, und eben deswegen in den Verträgen von 1724. et 1746. der Erbfolge haber lediglich auf die Verordnungen der Rechte, und in dem Tractate von 1761. blos auf die gemeinsame Abstammung sich begründet, letzlich auch in dem Tractate von 1766. deutlich gestanden worden, daß die in den Jahren 1552. bis 1563. wegen der Erbeinigungs-Erneuerung gepflogene Unterhandlungen gleich anfänglich Unterbruch und Einhalt erlitten.

Digitized by Google

eine Reichskundige Sache und als die eigne Veranlaßung der gegenwärtigen neuen Verbindniß und Einigung vorausgesetzt, und zu künftiger Abwendung solcher Uneinigkeit beschloßen worden, sich fördershin unzertrennlich beständig und getreulich zu vernehmen, und dergestalt zusammen zu setzen, daß beyde Häuser einander, auch jeder davon absteigender Linie Blutsverwandten, bey deßen und dermaligen Landen und Besitz ꝛc. auch habenden oder zukommenden (das sind doch wohl die würklich zustehenden, nicht aber zukünftig erst zu erwerbende) Gerechtsamen, mit einmüthigen Einverstehn, Rath und thätlicher Beyhülfe unabweigerlich zu schützen, und nach allen Kräfften einander beyzustehen verbunden seyn sollen.

Was aber den Succeßions-Punct anbetrifft, so wird davon nur beyläufig Erwähnung gethan, und mit den Worten: daß dieserhalb beyden Häusern, als von einem gemeinsamen Stamm-Vater, Herzog Ludwig aus Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, herstammenden Linien und beyderseitigen proximis Agnatis, durch die Rechte allbereits vorgesehen sey: nichts anders zu erkennen gegeben, als daß es wegen dieses Punctes, und besonders auch wegen der Agnatischen Succeßion an Altväterlichen Stamm-Lehen, bey der rechtmäßigen Succeßions-Ordnung, worauf sich auch der Paviesche Vertrag beziehet, unabänderlich verbleiben sollen; Wie denn überhaupt in dem ganzen langwierigen Zeitpuncte, von dem Bayerischen Stamm-Vater Kaiser Ludovico Bavaro und deßen Abtheilung von 1329. an, bis auf die Zeiten des letzten Besitzers und die jenseits angezogenen letzten Verfügungen von 1766. und folgenden Jahren, kein einziger Vertrag zwischen beiderseitigen Vor-Eltern, errichtet ist, worinne der zukünftigen Erbfolge halber etwas neuerliches und obigen widerstreitendes verordnet wäre.

Vielmehr sind in den Bayerischen Hauß-Verordnungen eben dieselben Grundsätze beständig beybehalten, und vornehmlich in Herzog Alberts V. von Kaiserl. Maj. besonders confirmirten Testamente vom Jahre 1578. sowohl in deßen Codicillen von den Jahren 1565. et 1573. nicht allein das Succeßions-Recht der Söhne sondern auch die eventuale Erbfolge der Töchter in Allodialibus und an allen Güthern, de-

Digitized by Google

ren die Weibes-Erben von Rechts- und Gewohnheits wegen fähig ſind ꝛc. nichtminder an aller fahrenden Haabe ꝛc. ausdrücklich und per modum ſubſtitutionis fideicommiſſariae verordnet. Eben dieſes auch in denen fernerweiten von Herzog Wilhelm V. und Churfürſt Maximilian I. unter jedesmaliger Beziehung auf die alte Hauß-Verfaßung und nur-beſagtes Albertiniſches Fideicommiß, errichteten Verordnungen vielfältig, auch in Anſehung der Rechtlichen Maaße und Ordnung, (h) nach welcher die überlebende nächſtgeſipte Prinzeßin an allen vorhandenen Erbgüthern und erblichen Landen den Vorzug behält, beſtätiget worden.

So gewiß alſo das nach Abgang des letzten Sohnes vom Ludovicianiſchen und Wilhelminiſchen Mannsſtamme, auf die verwittbete Frau Churfürſtin zu Sachſen, als des vorabgeſtorbenen Bayeriſchen Regenten weyland Kaiſer Carls VII allein-überlebende Tochter in Anſehung aller, von Eltern und Vor-Eltern herrührenden Allodial-Güther, verfällete, und an Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen überlaßne Erb-Recht nicht allein in diſpoſitione legis, ſondern auch in pacto et providentia Majorum gegründet iſt; So gewiß hat dieſen entgegen keine anderweite Diſpoſition, ohne Deroſelben eigne Bewilligung, getroffen werden können; Am allerwenigſten abſeiten des letzten (i) Beſitzers der es in Anſehung der fernern Nachfolge, lediglich mit Seiten-Verwandten zu thun hat, und für dieſe kein neues Hauß- und Erbfolgs-Geſetz, wie Vor-Eltern für ihre Deſcendenz und der eignen Erwerbung halber thun mochten, errichten, ſondern allenfalls nur des jeden erſten Acquirenten, über ſein ſelbſterworbenes und freyeignes Vermögen, oder ſogenannte Chatoull- und Patrimonial-Güther, zukommenden juris diſponendi ſich gebrauchen kann.

In

h) cf. SENCKENBERG Disqv. de ſucceſſione filiarum in regnis et principatibus.
Ej. Disqv. ult. de jure ſuccedendi proximioris foeminae prae remotiore.
Deductio Iuris et facti in Sachen Leiningen-Hartenburg ÷ Leiningen-Weſterburg de anno 1733.
Ohnmaßgebliche Rechtliche Auszüge der Herren Grafen von Leiningen-Weſterburg d. ao. 1737.
Eben derſelben Schlüßliche Einreden d. ao. 1739. und
PÜTTERS Auserleſene Rechts-Händel T. II. pag. 1.

i) cf. STRUV. de Allod. Imp. cap. IV. §. 82. j. §. 75.
v. KREITTMAYR ad Cod. Bav. civ. P. II. cap. V. §. 5. Num. 5. ſeqq.

Digitized by Google

In der That aber ist bey den angezogenen Tractaten de Anno 1766. 1771. et 1774. des Herrn Churfürsten von Bayern eigne Meinung nicht gewesen, die Rechtmäßigen Allodial-Erben auszuschließen, oder das Erb-Recht derselben, nach jenseitiger Willkühr einzuschränken; Vielmehr (k) ist in §. 3. des Tractats de Anno 1771. das Vorhaben des Herrn Churfürsten: den Allodial-Erbpunct, und insonderheit den Gegenstand, wegen der neuern, zu der Lehnbaren Gattung nicht gehörigen Acquisiten () unter Beywürkung des Hauses Pfalz mit den Allodial-Erben zu schlichten, ausdrücklich erkläret, auch in §. 10. desselben Tractats sich dahin vereiniget worden, daß die ganze Sache mit den nächstgesipten Allodial-Erben, durch einen sonderbaren Tractat in allerseitiges Einverständniß zu bringen, und hierzu ein Theil dem andern verhülflich seyn solle.

Da nun dieses allerseitige Einverständniß nicht erfolget ist; So siehet man wohl, daß die ganze Unterhandlung, in Absicht auf den Allodial-Erbtheil, am wenigsten gegen diejenigen, mit welchen jenes Einverständniß nicht zu Stande gebracht worden, keine Krafft und Verbindlichkeit haben können.

Wie hiernächst eben dieselben Tractaten, abseiten des Fürstlich-Zweybrückischen Hofes, insonderheit auch gegen den Allodial-Erben angeführt, und das dieserhalb an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen überschickte Pro Memoria von 16. Maij 1778. öffentlich bekannt gemacht worden; Also kann man die dießeitigen, in Antwort auf sothanes Pro Memoria zurück gegebenen Anmerkungen anbey (m) ebenfalls bekannt zu machen um so weniger Umgang nehmen, als daselbst bereits mit mehrerm ausgeführet ist, daß letztgedachte, Chur- und Fürstlich-Pfälzischer Seits angezogene Tractaten anstatt eine bloße Erneuerung der ältern Hauß-

k) Beyl. sub Lit. C.

l) Eben daselbst ist auch der XIII. Millionen wegen der Ober-Pfaltz gedacht, jedoch dieserhalb Chur-Pfältzischer Seits protestiret worden. Wo selbst die pacisciruden Theile so verschiedener Meinung sind, daß der eine sogar protestirt, der andere aber die ganze Sache auf ein mit dem Dritten Interessenten zu treffendes Einverständniß ausseßt, da ist wohl der zu jedem Vertrage wesentlich erforderliche consensus in idem placitum nicht vorhanden.

m) Beyl. sub Lit. D.

Digitized by Google

Hauß-Verträge zu enthalten, denen unverbrüchlichen Verordnungen der Vor-Eltern, so viel das Erb-Recht der überlebenden nächstgesipten Prinzeßin betrifft, ganz entgegen sind.

Wegen derer Paßiv-Schulden ist man darüber einverstanden, daß wie der Fall eines, die ge amte Verlassenschafft übernehmenden Universal-Erben gegenwärtig nicht vorhanden, also auch nicht alle Schulden dem einen Theile alleine zur Last zu legen; Vielmehr bey jeder Gattung der Güther diejenigen Paßiv-Schulden, die auf selbigen von Rechtswegen hafften oder besonders verschrieben seyn, entweder von dem Werthe des Guthes abzurechnen, oder ohne einige Neuerung mit zu übernehmen sind.

Die Regel: res transit cum onere suo: bleibt allenthalben recht und billig; Und da sich gleichermaßen, in Ansehung derer Activ-Forderungen, sagen läßt: res transit cum jure suo: So sind eben deswegen diejenigen Forderungen, welche in Gerechtsamen und Zubehörungen derer unbeweglichen Güther bestehen, als Frucht- und Geld-Zinnsen, und andere dergleichen Real-Gefälle, hiesiger Seits nicht weiter, als soferne sie mit den Erb-Güthern verknüpft seyn, oder zu den vorhin verfallenen Lehns-Nutzungen (sub tit. D. [b]) gehören, in Anspruch genommen worden; Dahingegen die sub Lit. F. ([n]) bemerkten Activ-Schuld-Forderungen, als aus Verträgen und bloß persönlichen Verbindlichkeiten herrührend, auch lediglich in Geld-Forderungen bestehend, in jeder Rücksicht bewegliche Güther bleiben; Und obschon die beweglichen Güther in dem dießeitigen Verzeichniße sub Num. I. Lit. D. E. et F. wie selbst die unbeweglichen Güther sub Lit. A. B. et C. in mehrere Abschnitte gebracht, und nach Erforderniß derer verschiedenen Nebenumstände auseinander gesetzt sind; So machen doch die besagten Activa, in Beziehung auf Erbgangs-Recht und Ordnung, keine besondere oder Dritte Classe der Güther aus; Denn sonst müßte auch der Dritte Erbe, dem selbige mit Ausschluß des Mobiliar- und Immobiliar-Erben zukommen sollten, besonders bestimmet seyn. Hiervon aber ist weder in den Schrifften der angezogenen Rechts-Gelehrten, noch in den Gesetzen selbst etwas anzutref-

n) Beyl. der Rechtsbegründeten Ansprüche S. 8.

anzutreffen. Uebrigens muß bey der jenseitigen Voraussetzung: daß eine Bayersche Prinzeßin Nichts als einen Theil der Mobiliarschafft, und allenfalls noch etwas an Gelde, auch dieses fast nur als eine überflüßige Gutwilligkeit zu erwarten, sowohl davon noch diejenigen Schulden, die des Landes Nutzen oder Nothwendigkeit nicht betreffen, zu vertreten habe: jedem unpartheyischen und Geschichtskundigen Leser alsofort der Zweifel beyfallen: Wie denn solchemnach das Chur- und Fürstliche Hauß Pfalz die ansehnlichen, von der Bayerischen Prinzessin Elisabeth zu Landshut herrührenden Fürstenthümer, Neuburg und Sulzbach, mit Ausschluß des Bayerischen Mannsstammes, habe behaupten, sowohl von einer Pfälzischen Linie auf die andere vererben; auch dabey an Paßiv-Schulden nichts mehr, als die von ermeldter Prinzeßin leiblichen Vater Herzog Georgen herrührenden freyen, auf Plegen und Aemter nicht verschriebenen, Schulden übernehmen mögen?

Nicht zu gedenken daß noch mehrere solche Fälle bekannt sind, da auch denen Pfälzischen Prinzeßinnen, sowohl der ältern (o) als der noch blühen-

o) Schon im Jahre 1349. unter Churfürst Rudolphen II. der kurz vorher den Pavieschen Vertrag selbst mit errichtet hatte, wurden dem mit seiner Prinzeßin Tochter Anna vermählten Kayser und Könige in Böhmen Carl IV. unter andern auch Altväterliche und im Pavieschen Vertrag mitbegriffene Landes-Stücke, als ein Unterpfand für das verschriebene Heyrathsguth eingeräumet, und obwohl selbige im nachfolgenden Jahrhunderte gewißermaßen wieder an sich gebracht worden; So hat doch eben dieser Vorgang benebst den fernerweit vom Churfürst und Pfalzgraf Ruprechten wider das ausdrückliche Verbot des Pavieschen Vertrags: die genannten Veste und Güter keinem Könige noch Fürsten zu versetzen: im 1353. und folgenden Jahren, unternommenen Verpfändungen und Veräußerungen, den noch gegenwärtig bestehenden nachtheiligen Böhmischen Lehns Nexum veranlaßt. v. Lünig P. Spec. Arch Imp. Cont. II. p. 8-11. Hiernächst besaget auch Churfürst und Pfalzgraf Ruprechts Verordnung vom Jahre 1395. ausdrücklich, daß sich die Pfälzischen Töchter bey ihrer Vermählung alles Erbtheils an Fürstenthümern Landen Leuten und Zubehörungen, jedoch nur für ihren Stamm verweiben sollen, alsdann aber wenn von ihrem, derer Disponenten Stamme keine Söhne wären, zu ihren Rechten daran stehen mögen. Lünig Part. Spec. p. 589. Nach Pfalzgraf Wolfgangs Testamente sind die Pfälzischen Lande bekanntermaßen unter Zwey Herren und dergestalt getheilet, daß

blühenden Sulzbachischen und Zweybrückischen Linien, (p) mit Ausschluß des Bayerschen Mannsstammes, sehr ansehnliche Erb-Güther, ja ganze Provinzen mit Landen und Leuten, theils ehedem schon überlaßen, theils noch auf künftigen Abgang derer Pfälzischen Mannsstämme, zugeschrieben, mithin die Pfalz- und Bayerischen Agnaten, keinesweges als ein gesamter, denen beyderseitigen Prinzeßinnen, in Ansehung aller Besitzungen, vorgehender Mannsstamm behandelt worden; da doch überhaupt eine Gesammt-Hauß-Verfaßung nur in soferne für beständig hergebracht gelten kann, als selbige auf beyden Seiten jederzeit gleichförmig beobachtet ist.

Ad 3.

Wegen der XIII. Millionen bezeugen nicht allein die Acta pacis Westphalicae, sondern auch andere, vom Churfürst Maximilian deshalb vorhandene Erklärungen und Verordnungen, wie von ermeldtem Churfürsten auf der für Sich und Seine Allodial-Erben bedungenen Wieder-Erstattung unabwendig bestanden, und eben deswegen im Friedenschluße sich dahin vereiniget worden, daß zu Vergütung sothaner, an sich für richtig und billig erkannten Forderung, die Ober-Pfalz zuförderst dem Wilhelminischen Mannsstamme völlig, und wie hactenus, (das ist unter

daß jede Linie, auch in Ansehung der weiblichen Erbfolge, ihre besondere Verfaßung hat.

p) Beyl. sub Lit. E. Das Erbe, welches neuerer Zeit denen Pfälzischen Prinzeßinnen mit Ausschluß des Bayerischen Manns-Stammes, und zum Theil sogar mit Nachsetzung des Pfalz-Zweybrückischen Manns-Stammes zugesichert ist, bestehet hauptsächlich in des Hauses neuerlich, und außerhalb des Pavieschen Vertrags an sich gebrachten und wegen des von Pfälzischen Müttern hergeleiteten Anspruchs für erblich gehaltenen Landen und Besitzungen. Nimmt man hierzu, daß die neuerworbenen Lehen, insonderheit die Fürstenthümer Zweybrücken und Simmern, ingleichen die Reichs-Pfandschaften, welche Churfürst Philipp beym Kaiser Maximilian I. auswürkte, lediglich für die Pfälzischen Söhne und deren männliche Leibes-Erben zu Lehen genommen sind, v. Lünig P. I. Corp. Iur. feud. pag. 667. et 679. Ei. P. Spec. Arch. Imp. pag. 634. So liegt auch daher am Tage, daß die jüngsten Tractaten, nach welchen man Chur-Pfälzischer Seits

ter dem bisherigen Kaufs-Titel) so auch inposterum überlaßen bleiben, sowohl auf Abgang des besagten Mannsstammes, nicht anders, als unter dem, für die Bayerischen Allodial-Erben beygefügten Vorbehalte, an Palatinos superstites zurückkommen; Dagegen aber Bayerischer Seits der Schuld-Forderung (debito XIII. Millionum) gänzlich entsaget, und die darüber (desüper) erhaltene Instrumenta an Kaiserliche Majestät zur Cassation extradirt werden sollen; Wie denn auch würklich nur diese Schuld-Verschreibungen, keinesweges aber der Kauf-Brief vom Jahre 1628. abgegeben und caßiret worden, mithin um destoweniger Zweifel bleibt, daß die Eigenschafft des Kauf-Preises, worein das quittirte debitum versetzt ist, so lange bestehe, bis die jetzt verlangte Wieder-Aufhebung des besagten Kaufes würklich und allenthalben in der bedungenen Maaße zu Stande gebracht worden.

So natürlich es ist, daß ein Gläubiger, der zu Vergütung seiner anerkannten Schuld-Forderung ein unbewegliches Guth Kauf- und Vertragsweise annimmt, dagegen seiner vorherigen Schuld-Forderung gänzlich entsagen muß, indem eben dadurch die erforderliche gänzliche Bezahlung des Kauf-Preises geleistet wird; So gewiß bleibt in Recht und Billigkeit gegründet, daß bey Wieder-Aufhebung des Kaufes, der entrichtete Kauf-Preiß, aller beym Einkauf geleisteten Quittung und Verzicht ohngeachtet, zurück zu geben sey.

Ueberdies hat hochgedachter Churfürst vor und nach erfolgtem Friedens-Schluße vielfältig und bis in seinen Tod bezeuget, daß die Wieder-Erstattung derer XIII. Millionen denen Bayerischen Allodial-Erben vorbehalten sey und bleibe, (r) und es ergiebt sich aus dem allen

zur

Seits dem Bayerl. Manns-Stamme die gegenseitige Nachfolge an allen Neoacquisiten zusagen, anbey auch §. 3. des Tractats von 1771. daß dagegen keine Hinderniß weder in Pfälzischen Testamenten noch andern dergleichen Handlungen und Urkunden zu befinden sey, versichern wollen, mit der kundbaren jenseitigen Hauß-Verfaßung nicht zu vereinbaren, mithin auch in diesem Betracht nicht vom Bestand und rechtlichen Erfolg seyn können.

r) Beyl. sub Lit. F.

zur Gnüge, daß die jenseitige hauptsächliche Einwendung, als ob Churfürst Maximilian von der Anno 1628. bedungenen Wieder-Erstattung am Ende selbst wiederum abgestanden sey, ganz ungegründet ist; So wie übrigens über Gerechtsame, die in einem so feyerlichen, zum allgemeinen Reichs-Grund-Gesetze aufgenommenen Friedens-Schluße vorbehalten, und bey der daselbst zum Grunde liegenden Kauf-Handlung ausdrücklich bedungen sind, keine andere besonders anzugebende Nahmens-Formel erforderlich ist, als die sich ex Pacto et Lege publica von selbst ergiebt.

Auf den einzigen Gegenstand (r) der Meliorationen laßen sich die in der größten Allgemeinheit bedungenen actiones et beneficia nicht einschränken; Und die Friedens-Stifter, von denen bekanntlich jeder Ausdruck in genaue Erwegung gezogen worden, hätten in alleiniger Beziehung auf den künftig bloß möglichen Verbesserungs-Aufwand nicht sagen können, daß dieserhalb actiones dermahlen schon zuständig seyn und vorbehalten bleiben sollen; Vielmehr ist auch hier aus den klaren Worten: quae competunt, reservata maneant: offenbar, daß die Friedens-Stifter hauptsächlich der Interessenten damals schon vorhandene Forderungen vor Augen gehabt; Und welche konnten das mehr seyn, als die Wieder-Erstattung der XIII. Millionen, die bey der ganzen Verhandlung der Pfälzischen Sache den vornehmsten und vom Anfange bis zu Ende unabläßig betriebenen Punct ausmachten, am Ende auch das einzige Mittel blieben, wodurch das außerdem gänzlich verlohrne Land annoch gerettet werden konnte.

Zudem

r) Der angezogene Henniges saget nichts mehr, als daß ihm nicht bekannt noch überfehlich sey, was eigentlich unter jenem Vorbehalte begriffen seyn möchte? Wie er denn eben diesen Zweifel in Beziehung auf die Meliorationes äußert, und also auch der jenseitigen Auslegung nicht beystimmet. So gewiß aber aus solchen Zweifeln des besagten Schriftstellers noch nicht folget, daß eine so wichtige Stelle des Friedensschlußes ganz unbedeutend und vergebens sey; So gewiß würde auch ermeldter Henniges selbst mit mehrerer Bestimmung geurtheilet haben, wenn er alle, zur Sache gehörige, nach der Hand erst bekannt gewordene Urkunden und Nachrichten einzusehen, Gelegenheit gehabt hätte.

Digitized by Google

Zudem iſt die Ober-Pfälziſche, für die überlebenden Herrn Pfalzgrafen bedungene Nachfolge, vermöge des Friedens-Schluſſes, noch an die ebenfalls und zugleich bedungene Mitbelehnſchafft gebunden; Und wie überhaupt ein anzunehmender Mitbelehnter das Lehen in keinem beſſern noch ſchlechtern Zuſtande, als worinne es ſich zur Zeit der erworbenen Mitbelehnſchafft befunden hat, und folglich mit allen zur ſelbigen Zeit ſchon darauf gehaffteten Schulden und Obliegenheiten zu empfahen hat; Alſo kann beſonders in dem gegenwärtigen Falle, da beſagte Mitbelehnſchafft von Churfürſt Friedrichs Nachfolgern, für ſich und alle Rudolphiniſche Anverwandte, nach geſchloßenen Frieden, würklich, jedoch auch nicht anders, als nach Inhalt des Friedens-Schluſſes (s) erlanget worden, um deſto minder bezweifelt werden, daß die Mitbelehnten die Ober-Pfalz mit den Laſten und Beſchwerden, die zur Zeit bemeldten Friedens-Schluſſes darauf gehafftet, und nach demſelben darauf verblieben, anzunehmen, und die daraus fließende Verbindlichkeiten und Bedingungen zu erfüllen verbunden ſeyn. Am wenigſten mag, nach ſolchen beſonders und ganz neuerlich eingeführten Lehns- und Mitbelehnſchaffts-nexu, die Ober-Pfalz annoch für ein bloß ex pacto et providentia majorum devolvirtes Guth angeſehen, und hierunter oder ſonſt wieder auf ſolche Einwendungen zurückgegangen werden, die bereits bey den Friedens-Unterhandlungen weitläuftig erörtert, und in dem erfolgten Friedens-Schluße, wie die ganze Pfälziſche Sache (t) völlig abgethan und entſchieden ſeyn.

s) Inſt. Pac. Osnabr. Art. IV. §. 9. Monaſt. §. 17. verb. interim ſimultanea inveſtitura gaviſuros &c.

Ober-Pfälziſche Mitbelehnſchafts-Urkunde, d. a. 1652. in Lünigs P. I. Corp. Iur. feud. p. 675. ingleichen
die Chur-Pfälziſche Ratification des Weſtphäliſchen Friedens in des v. Meiern T. I. Act. Execut. p. 271.

t) Art. IV. Inſtr. Pac. Osnab. §. 2. v. de cauſa Palatina diu mota lis dirimatur ſit modo ſequenti.

Digitized by Google

Wenn endlich die Bayerischen Lande und Unterthanen, noch vom Schweden-Kriege her, etwas an die Ober-Pfalz zu fordern gehabt hätten; So würde das zu den alten Ober-Pfälzischen Landes-Schulden gehört haben, derenthalber bald Anfangs eine besondere Commission angeordnet, auch ausdrücklich stipuliret worden (u) daß Churfürst Maximilian solche Schulden nicht mit übernehmen, vielmehr dasjenige, so davon in der Folge abgelößt werden möchte, Ihm und seinen Allodial-Erben, als eine Verbesserung, und über den, mit Ausschluß der Schulden bestimmten Kauf-Preiß der XIII. Millionen, erstattet werden solle.

Vielweniger mögen die von den Bayerischen Landes-Ständen bey damaligen gemeinen Kriegsläuften erlittenen Schäden, gegen die von Churfürst Maximilianen für sich, und besonders wegen des Pfälzischen Krieges aufgewandten, und ausgemachtermaßen von den Ober-Pfälzischen Nachfolgern zu erstattenden Kosten in Abrechnung gebracht werden. Hätten aber die Bayerischen Land-Stände hochgedachtem Churfürsten etwan einigen Vorschuß gethan; So würde dieser Punct, und inwieferne überhaupt die Landständischen Cassen denen Herrschafftlichen active oder passive verwandt seyn möchten? lediglich mit besagten Land-Ständen zu erörtern, niemals aber auf den liquiden, und gar nicht von den Bayerischen Land-Ständen, sondern von dem Ober-Pfälzischen Nachfolger zu vertretenden Ober-Pfälzischen Kauf-Preiß zu compensiren seyn.

Ad 4.

Das dießeitige Besitz- und Innebehaltungs-Recht, welches überhaupt eine Würkung der Erbfolge, auch, soviel die Ober-Pfalz betrifft, im Friedens-Schluße selbst, vermittelst des, außerdem ganz ohnbedeutend und vergeblich bleibenden Zusatzes: *et beneficia*, aufs deutlichste bezeichnet

u) Churſächßiſche Rechtsbegründete Anſprüche §. 41. ſeqq. und Beylagen Num. XVI. et XVII.

bezeichnet ist, betrifft eines Theils die Erb- und Eigenthums-Güther an sich, andern Theils aber auch das Mannlehn.

Bey erstern bleibt das Besitzungs-Recht eine Folge des Eigenthums, welches auf die rechtmäßigen Erben ipso jure übergeht, sowohl auf jeden andern Fall nichts mehr als einer bloß wörtlichen Erklärung des Antritts bedarf. Im Stande Rechtens muß dem Eigenthümer, wie jede andere ihm de jure zukommende Gerechtigkeit, so auch der Besitz seines Eigenthums, insonderheit gegen diejenigen, die selbigen de facto, und gegen des Eigenthümers Protestation, ohne rechtlichen Titel an sich nehmen wollen, zugesprochen werden (w) ohne daß besagter Eigenthümer oder deßen Erbe nöthig hätte, wie etwan ein bloßer Innhaber sich an die possessorischen, lediglich auf den thätlichen Besitz-Stand begründeten Mittel zu halten.

In Ansehung des Mann-Lehns bleibt das denen Allodial-Erben auf solange, bis die Meliorationen vergütet, sowohl durch Absonderung der untermengten Erbstücke der eigentliche Bestand des Mann-Lehns in Gewißheit gesetzt ist, zukommende Besitz- und Innebehaltungs-Recht, in der klaren Vorschrifft der gemeinen Rechte gegründet, und diese sind auch in Reichsständtischen Lehns- und Erbschaffts-Sachen, vermöge der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung (x) und Reichs-Hof-Raths-Ordnung (y) so lange in Acht zu nehmen, als nicht aus einheimischen und Reichs-Gesetzen eine andere Verordnung beygebracht wird.

In

w) Daß auch diesem gemäß von den Reichsgerichten erkannt wird, ist vor andern aus dem einheimischen Beispiele der Gräflich-Wolfsteinischen Sache, und darinne beym Reichshofrathe erfolgten Poßeßorien Urtheln vom 18. Dec. 1732. und 15. May, 1733. bekannt.

x) P. I. Tit. XIII. §. 1.

y) Tit. I. §. 15. wie denn auch in Tit. V. §. 1. sub fin. versehen ist, daß bey Lehns-Streitigkeiten zuförderst originales investiturae, und hiernächst die klaren Lehn-Rechte zum Grunde genommen, und denen dagegen allegirten, aber nicht zu Recht probirten Gebräuchen (vielweniger der bloßen und in keinem Gesetz gebilligten Vermuthung pro feudo) nicht deferiret werden solle.

Digitized by Google

In der angeführten Stelle II. Feud. 26. §. 1. wird nur eine filia erwähnet, weil in dem erzählten Streitfalle, welcher zu der nachfolgenden Entscheidung Gelegenheit gegeben, eben nur eine Tochter vorhanden war. Daß aber nichtsdestominder der angenommene Entscheidungs-Grund, und die ratio legis allen Töchtern und Weibes-Erben zu statten komme, bleibt hier eben so offenbar, als bey den vielen andern Gesetzen, (z) die gleichfalls nur auf einen zwischen bemeldten Partheyen vorgewesenen Streit sich beziehen, und dennoch über die streitige Frage eine allgemeine Entscheidung ertheilen.

Zudem ist oben bereits erwähnet, wie die verwittbete Frau Churfürstin zu Sachsen das an den Herrn Churfürst überlassene Erb-Recht von Ihren hohen Vor-Eltern haben, und in Ansehung derer von selbigen herrührenden Erb-Güther, allerdings als ermeldter Vor-Eltern Tochter, und nothwendige, das ist, keinesweges auszuschließende Erbin zu betrachten sey; Hingegen von dem freyen Willen des letzten Besitzers, und als dessen Schwester nichts mehr als Seine selbsterworbenen Güther zu erwarten gehabt; Wie denn auch der Chur-Sächsische Hof denenjenigen, denen ermeldter letzter Besitzer etwas von Seinen selbsterworbenen Güthern, mittelst einer Rechtsbeständigen Disposition vermacht haben möchte, solches gerne zu gönnen, und gegen eine Verhältnißmäßige Mit-Vertretung der Schulden, die allemal Rechtens bleibt, zu überlassen, Sich bald Anfangs (aa) erkläret hat.

Bey

z) Wie denn auch II. Feud. 28. §. Si Vasallus in feudo &c. die Erstattung der Meliorationen, denen Worten nach, nur dem Domino auferlegt, gleichwohl kein gegründeter Zweifel, auch selbst in dem jenseitigen Widerspruche pag. 7. anerkannt ist, daß die Meliorationes von Agnaten, wo diese zur Lehnsfolge kommen, nicht weniger als von dem succedirenden Lehnherrn zu erstatten seyn.

aa) Churſächßl. Deduction §. 34. sub fin.

Bey diesen allen, und da auch aus den Lehn-Briefen sowohl als aus denen, über die Allodial-Güther vorhandenen Erwerbungs-Urkunden am Tage liegt, wie weit das Anno 1180. überkommene Reichs-Lehnbare Fürstenthum Bayern, von der heutigen, in so vielen außerdem erb- und eigenthümlich erworbenen Güthern mitbestehenden, Verlassenschafft des Hauses unterschieden sey, so hat man nicht mehr Ursache, sich mit bloßen Vermuthungen aufzuhalten; Wiewohl allemal der Lehns-Vertrag eine neuerlich, auch bey jedem Lehn insonderheit und unter verschiedenen Bedingungen eingeführte, mithin Beweiß erfordernde That-Sache bleibt; Sowohl aus dem Umstande, daß die mehresten Reichs-Stände zugleich Reichs-Lehnleute sind, allenfalls nichts mehr, als daß auch die übrigen Reichs-Stände einiges Reichs-Lehn besitzen mögen, sich vermuthen, keinesweges aber dahin schließen läßt, daß alle Besitzungen eines Reichs-Standes für Reichs-Mann-Lehn zu achten, oder zu den insgemein Reichs-Lehnbaren Fürstenthümern zu rechnen seyn (bb); In mehrern Betracht wenig Reichs-Stände sich finden werden, die nicht, außer ihrem Reichs-Mann-Lehn, etwas an absonderlich erworbenen Erb- und Eigenthums-Güthern, auch wohl überdieß Lehen von andern Herren und von verschiedener Art besitzen sollten.

In

bb) cf. inpr. Struv. de Allod. Imp. Cap. IV. §. 16. seqq.

Der ienseits angezogene Moser in §. 18. der Lehns-Verfaßung p. 415. setzt sub No. 1. einen gegenwärtig nicht vorhandenen Fall voraus, da ein solcher Allodial-Erbe vorhanden wäre, deme von dem letzten Besitzer sothane Allodial-Erbschaft entzogen werden könnte. Dahingegen in ebendeßelben Schriftstellers Familien Staats-Rechte Cap. IX. §. 3. 53. et 56. zu befinden ist, wie selbiger vielmehr denen dießeitigen Grundsätzen, besonders auch darinne beystimmt, daß die Töchter, insonderheit die Bayerischen, allerdings im Allodio ein ursprüngliches, denen Agnaten vorgehendes, Successions-Recht haben, und daß ihnen solches von dem letzten Besitzer keinesweges, auch nicht durch Verträge, soferne diese nicht etwan von Vor-Eltern herrühren, und in solcher genau zu beobachtenden Maaße hergebracht sind, entzogen werden könne.

In Anſehung des zuletzt angezogenen jenſeitigen Vertrags von Jahr 1774. (sub No. 4.) verdient annoch bemerket zu werden, daß ein Conſtitutum poſſeſſorium, bekannten Rechten nach einen rechtlichen Grund und Titel zu Erlangung der Poſſeß und daß die Conſtituenten die Poſſeß ſich zugeſtehen und beſtätigen können, vorausſetzt, (cc) gleichwohl in dem gegenwärtigen Falle ganz unerfindlich bleibt: Wie das Hauß Pfalz an den Güthern des Ludovicianiſchen Hauſes, und inſonderheit an deſſen neuerworbenen Allodial-Güthern (die allemal der vornehmſte und unwiderſprechlichſte Gegenſtand derer dießeitigen Rechtsbegründeten Anſprüche bleiben, und nicht mit dem geringſten Scheine Rechtens unter das Pfälziſche, lediglich auf gemeinſame Ahnherren und deren Erwerbungen ſich beziehende jus Agnationis gezogen werden mögen) bereits vor Anno 1774. einen rechtlichen Grund und Titel zu Erlangung der Poſſeß gehabt oder im Jahr 1774. erlanget haben könne, und wie ihm von dem Herrn Churfürſten zu Bayern daran eine Poſſeß durch das angegebene Conſtitutum von beſagten Jahre, hätte zugeſtanden und beſtätiget werden mögen? Hauptſächlich aber iſt unumſtößlich gewiß, daß ein ſolcher poſſeßoriſcher Vertrag, wie jeder andere, lediglich die paciſcirenden Theile unter ſich verbindet; Der gegenwärtige aber eigends und alleinig wider den Dritten gerichtet, mithin in jedem Betracht allen Rechten zuwider iſt.

So wenig jedoch der Chur-Pfälziſche Hof, nach ſeiner am Schluße beygefügten Erklärung gemeinet iſt, von denen, in Anſehung der Paßiv-Schulden, denen Creditoribus zuſtehenden Gerechtſamen einigen Anſtand oder Einwurf, gegen die zuförderſt nöthige Regulirung der Lehns- und Erbfolge herzunehmen; So wenig gedenken auch Ihro Churfürſtliche Durchlaucht zu Sachſen von Ihrer bald Anfangs vorzüglich gehegten und mehrmals geäußerten Neigung zu einem gütlichen Abkommen, abzugehen.

Nur

cc) L. 18. pr. D. de adquir. vel amitt. Poſſeſſ.
j. L. I. pr. D. de Pecun. Conſtit. Lauterbach ad Pand. Lib. XLI. Tit. II. §. 16. 17.

Digitized by Google

Nur wird zu Erreichung solcher guten Absicht nöthig seyn, daß sämmtliche, das Lehn und Erbe betreffende, Archivs-Urkunden und Nachrichten gemeinschafftlich durchgegangen, sowohl eine vollständige, auf alle vorfindende Verlaßenschaffts-Stücke zu richtende Inventur, ohne längern Anstand bewerkstelliget werde.

Im abgewichenen Jahre ist nicht nur, dem sofort nach bekannt gewordenen Ableben des Herrn Churfürsten zu Bayern, mit besonderer Vollmacht zu Besitznehmung der Allodial-Güther auch Versiegelung und Verwahrung der Mobiliar- und vorzüglich der Archivs-Behältniße, eigends nach München abgeschickten Churfürstlich Sächßischen geheimen Rath Freyherrn von Zehmen, die Ausrichtung seines Geschäfftes, und sogar alle Concurrenz zu Sicherstellung der Archivs-Behältniße gegen einseitige Unternehmungen schlechterdings verweigert, und dahero von diesem dagegen eine feyerliche Protestation eingeleget, (dd) sondern auch nachhero dem dießeitigen Bevollmächtigten die gesuchte gemeinschafftliche Inventur des Münchner Archivs beharrlich abgeschlagen, und in Ansehung der übrigen Inventur ein mehreres nicht ins Werk gerichtet worden, als daß man von den Mobilien, so viel als man jenseits gewollt, aufzeichnen und würdern laßen, alles übrige aber, unter dem unerheblichen Vorwande, daß es zu dem decoro aulico gehöre, dem Lehnsfolger zuzueignen gemeinet ist.

Gegen eine solche willkührliche Behandlungs-Art hat auch letztgedachter Chur-Sächsische Bevollmächtigte, unter eventualer Verwahrung (ee) der dießeitigen Gerechtsame, vielfältige Vorstellung gethan.

Nachdem aber dieses alles bey dem Chur-Pfälzischen Hofe bis jetzo noch keinen Eingang gefunden, immittelst auch die jenseitige Vorenthaltung

dd) Rechtsbegründete Ansprüche §. 60. p. 32. 33. Beyl. Num. XXII. XXIII. p. 72-78.

ee) Beyl. sub Lit. G.

Digitized by Google

enthaltung alles Erbes, nach wie vor continuiret, und die unangenehmsten Streitigkeiten, dem bisherigen Ansehen nach, immer weiter sich ausbreiten; so muß man Chur-Sächsischer Seits beklagen, daß solchergestalt die Mittel und Wege, wodurch zu der gewünschten gütlichen Auskunft, zu welcher man dießeits noch allemal bereit und erböthig ist, zu gelangen wäre, je länger je mehr erschweret werden.

Beylagen

Digitized by Google

Beylagen.

Digitized by Google

Beylagen.

A. Churfürſt Maximilian Joſephs, über den Verzichts-Brief der jetztverwittweten Frau Churfürſtin zu Sachſen ertheilte Declaration vom 2ten Jänner, 1761.

B. Extract eines Abſchiedes vom 12. Auguſt 1559.

C. Extract des Tractats vom Jahr 1771. aus einer jenſeits mitgetheilten Abſchrift.

D. Anmerckungen über das Pfaltz-Zweybrückiſche Pro Memoria vom 16. May, 1778.

E. Extract einer neuerlichen Pfältziſchen Verzichts-Formel.

F. Extract der codicillariſchen Erklärung Churfürſt Maximilian I. vom Jahr 1650.

G. Churſächſiſche Verwahrungen gegen die Chur-Pfältziſcher Seits fürgenommene unvollſtändige Inventur, auch verweigerte Eröfnung des Münchner Archivs.

Digitized by Google

A.

Churfürst Maximilian Josephs über den Verzichts-Brief der ietztverwittbeten Frau Churfürstin zu Sachsen ertheilte Declaration vom 2ten Jenner 1761.

Von Gottes Gnaden

Wir Maximilian Joseph in Ober- und Niederen Bayrn auch der Oberen Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Ertz-Truchses, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Bekennen für Uns, alle Unsere Erben, und Nachkommen mit- und in Crafft diß, Wasgestalten Wir bey nachschlag- und genauer Durchgehung der von Unnserer freundlich geliebter Frauen Schwester der Durchleuchtigisten Fürstin Frauen Maria Antonia, des auch Durchleuchtigisten Fürstens Herrns Friedrich Christians Königlichen Printzens in Pohln und Lithauen, Chur-Printzens, und Hertzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgrafens zu Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und Niederlausitz, gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravenstein ꝛc. Gemahlin gebohrner Kaiserl. Printzeßin, Hertzogin in Bayrn ꝛc. Lbden abgegebenen-Coram Notario et testibus beschwohrnen renunciation de dato München den 12ten Juny ao. 1747. befunden, daß dise renunciation nicht durchgehents nach der bey Unserem Durchleuchtigisten Churhauß Bayrn von Uhralten Zeiten hergebrachten Observanz, wie es doch nach Selbstiger Massgab hochgedachter Unserer Frauen Schwester Lbden errichteten Ehepacten, dann Unserer wahren gesünnung hätte seyn sollen, und niemallens hiermit eine andere meinung gehabt, eingerichtet, sondern hierinnen durch die gebrauchte Generale Benennung der Sammentlichen Hauß-Agnaten Hertzogen von Bayrn die obschon nicht zu vermuthen seyn wollende gelegenheit gelaßen worden, daß sich Seiner Zeit bey einem von Gottes Verordnung abhangenden Manns-Stammens Ausgang des Kayser Ludovicianischen und nach dem inhalt des Westphäl. Friedens benennten Wilhelminischen Chur-Bayrischen Manns-Stammens hieryber einiger anstand, und Irrung ergeben Könnte.

Damit nun all-Konfftigen mißdeuttungen Zweifl, und anständen desto gewißer, und gänzlichen abgeholffen seyn möge und solle; Also- und zwar auf ersuechen.

ſuechen, So declariren Wir, und thun Kund hiemit offen vor jedermänniglich, wo und wie es immer erforderlich ſeyn mechte, mit- und in Crafft diß, in beſter Rechts-Form, und wie es am aller Cräfftigiſten ſeyn Kan, und ſoll, Unns auch diſe declaration zu machen um ſo mehrers allerdings gebühret und zueſtehet, alß ſothanne von diſer Unnſerer Frauen Schweſter Lbden abgebene Verzicht haubtſächlichen in Faveur Unnſ und Unnſeren Leibs-Erben in infinitum Dann zugleich an Unnſ als Caput diſes aus Gottes gnaden florirenden Churhauß Bayrn aufgeſtöllet worden, daß nehmlichen vorbeſagte von Unnſerer Frauen Schweſter Maria Antonia dermahlig-vermählter Chur-Printzeßin in Sachſen ꝛc. Lbden für ſich, Ihre Erben und Erbnehmen abgegebene beſchwohrne Verzicht weitters nicht, alſ auf die von weyl. Unnſerem Herrn Uhr- Uhr- Uhrgroß Vattern Hertzogen Wilhelmo Quinto herſtammende Hauſ-Agnaten, Hertzogen von Bayrn gemeinet, und von Unnſ angenommen worden, folglichen auch weitters nicht, dann auf diſe Hertzog Wilhelminiſche Hauß-Agnaten Hertzogen von Bayrn ſich extendiren, und in Keiner Zeit andergeſtalten geachtet werden könne, möge und ſolle Alſo und dergeſtalten, daß ſo lang und vill Ein von Ebenbeſagtem Hertzog Wilhelmo Quinto in Bayrn herſtammender Hertzog von Bayrn im Leben und der wahren Römiſch-Catholiſchen Religion ſeyn werde, diſe Unnſere Frau Schweſter Maria Antonia dermalen vermählte Chur Prinzeßin in Sachſen Lbden Dero Erben und Erbnehmen zu all-jenem, deſſen Sich Hoch-Selbe in Dero abgegebenen beſchwohrnen renunciation auf den andaurenden Manns Stammen der Sammentlichen Hauſ-Agnaten Hertzogen von Bayrn gedachter Wilhelminiſchen Manns-Lineæ würklichen begeben, den geringſten an- und zueſpruch zu ſtöllen, und einen Regreſs zu ſuechen jemallens befuegt-

Im fahl aber auf Gottes Verordnung der von hochbeſagtem Unſerem Herrn Uhr- Uhr- Uhrgroß Vattern Hertzogen Wilhelmo Quinto herſprisende Manns-Stommen, und alſo ſowohl Unnſere- alſ dieſer Seithero vorhandenen Unſerer- und Hochgedacht- Unnſerer Frauen Schweſter Lbden Sammentlicher Hertzog Wilhelminiſcher Hauſ-Agnaten Hertzogen von Bayrn Manns-Linea eintwederſ ohne Hinterlaſſung rechtmäßiger Manns-Erben abgehen, und hierdurch villbeſagter Hertzog Wilhelminiſcher Manns-Stammen völlig auesterben oder Keiner Mehr, So der wahren Römiſch-Catholiſchen Religion zuegethan, hiervon vorhanden ſeyn wurde, Hoch-Ernannt- diſer Unnſerer Frauen Schweſter Maria Antonia dermahln vermählter Chur-Printzeßin in Sachſen Lbden Dero Erben und Erbnehmen (daß jedoch auch diſe Dero Erben und Erbnehmen der wahren Römiſch-Catholiſchen Religion ſeyen) in dem vorbemeldeten ein- wie den andern ſich ergebenden fahl der Rechtliche Zue- und anſpruch, auch der Erbliche Regreſs und Zuetritt Selbſten zu all-jenem warszue Sie Sich in villerdeutteter

renun-

Digitized by Google

renunciation dißfahls verzichen, und bisdahin begeben, nach ordnung Dero geburth vorbehalten und offen seyn, auch verbleiben sofort Hoch-Selbe, Dero Römisch-Catholische Erben und Erbnehmen weitters nicht vermög Ihrer abgegebenen beschwohrnen renunciation und zwar noch um so weniger gebunden seyn sollen, jemehrers dise Ihre renunciation niemallens andergestalten gemeinet gewesen, auch solche von Unns andergestallten weder verlanget, noch angenommen worden, dann daß solche nach der bey Unnserem Churhause und villmehrers Chur-Linie von Uhralten Zeiten hergebrachten Observanz, und alt-eblichen Herkommen abgegeben werden solle, Zu welch- noch mehreren gewisheit und richtigkeit Wir Unns die in Unserem Churfürstl. geheimen Archiv hinterlegt- von denen ausgeheüratheten Herzoginen in Bayrn in älteren und Jüngeren Zeiten aufgestöllte Verzichten vorlegen laßen, und in deren Selbstigen einsicht, und durchlesung befunden, daß all- solche Verzichten nur ad hanc Lineam, anbey auch die Lötztere derley renunciationen disfahls nach diser gegenwärtig declarirten buchstäblichen Form eingerichtet seyen. Getreulich und ohne geverde, Deßen zu wahren Urkund und beCräfftigung haben Wir dise auf die von Hoch-Ernannt diser Unnserer Frauen Schwester, und Hoch Dero Ehegemahls des Herrn Chur-Printzens zu Sachsen Lbdn Lbdn an Unns hierinfahls beschehenes- beym eingang schon gemeldetes ersuechen und vorstöllung, auch deren anerKannte gründlichkeit wohlbedächtlich abgegebene declaration nicht nur mit eigner Hand unterzeichnet, und Unnser Churfürstl. Insigl hieran gehangen, sofort solche Lötzthochbesagt- Unnserer Frauen Schwester Maria Antonia dermahlig-vermählter Chur-Printzeßin in Sachsen Lbden Selbsten eingehändiget, sondern auch den völligen inhalt gegenwärttiger declaration von Unnserem geheimmen Archivario Dero Coram Notario et testibus errichteten Verzicht sowohl, als Dero Ehegemahls des Herrn Chur-Printzens zu Sachsen Lbden sub dato Dreßden den 7ten July ao. 1747. aufgesörttigten genehmhaltung- und adhæsions instrument, damit sich hierbey desto minder bey einen auf Gottes Verord- und Zuelaßung treffenden fahl einiger anstand, oder Zweifl ereignen möge, beysetzen laßen, und solch-Beede beysätz ebenfahls mit Unnserer eignen Handunterzeichnung, auch vorgedruckt- Churfrtl. Insigl beCräfftiget. So geschehen in Unnserer Churfrtln. Haubt- und Residenz-Statt München den anderten Monaths tag Jenner des Ein Tausend, Süben Hundert, Ein- und Sechzigisten Jahres

Max. Jos. Churf. ||

Sig. app.

B.

B.

Extract

eines Abschieds, welcher von Kaiser Ferdinando Imo auf Anrufen Herzogs Alberti in Bayrn, wegen seiner an Churfürst Friedrichen zu Pfalz habenden Forderungen, durch Herzog Christophen zu Würtenberg, als Unterhändlern, mit beyder Partheyen Bewilligung errichtet und vollzogen worden, den 12. Aug. ao. 1559.

Dann vnnd zum Fünfften antreffend die Erbainigungssach, Wiewoll hochgedachter Herzog Christof, Alß der Vnnderhenndler, auß aller deßhalb, sonderlich aber Jüngister gepflegter tractation ain Concept stellen lassen, Auch daruon baiden Hochgenannten Partheien Copias behendiget, Jedoch dieweil dissmals alhie, auß mangel berichts, hierJnn nicht fruchtbarlich fürgeschritten, vnnd diß hochnutzlich werckh endlich abgehandelt werden mögen, So ist hiemit bewilliget vnnd verabschiedet, Das offt vnnd hochbemeldter baidertheil Räth, mit vollkommen bevelch vnnd gwalt, uff Monntag nach Simonis vnnd Jude zu fruer Tagzeit zu Stutgarten ankhommen vnnd alßdann nach genugsamen eingenommenen bericht vnnd gegenbericht, Jm Namen des Allmechtigen, vonn diser Erbainigungssach weither tractieren, abhanndlen, vnnd die, wo müglich, vergleichen sollenn, Vnnd des alles zu warem vrkundt, So hatt höchstgedachte Römische Kaiserliche Maiestatt disen Abschid mit Jrer Maiestatt Hannden vnderschriben, vnnd darzu Jrer Mt. Jnsigel daran henckhen laßen. Dergleichen vill vnnd hochgenannte Partheien, Pfaltz vnnd Baiern, vnnd dann Hertzog Christof alß vnnderhendler, auch gethan, welches vierfach verfertigt vnnd dauon höchstgedachter Kaiserlichen Maiestatt ainer, vnnd Jeder Parthey ainer, dessgleichen Herzog Christoffen, allß dem vnnderhendler, auch ainer zugesteldt vnnd geben ist uff Sambstag dene Zwölfften tag Augusti, Alß man nach Christi, vnnsers liebsten Hern, vnnd ainigen Hailannds gepurt zalt, Tausendt fünfhundert, funffzig, vnnd Neun Jar.

Ferdinand.

Friedrich Pfaltzgf. Churfürst. — A Hzog in Bayrn ppria. — Christoff Herzog zu Wirtemberg. manu ppria.

C.

C.

Extract

des Tractats vom Jahre 1771. aus einer jenseits mitgetheilten Abschrifft.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder Bayrn, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. Röml. Reichs-Erz-Truchseß und Churfürst Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

und

Von Gottes Gnad Wir Carl Theodor, Pfaltzgraf bey Rhein deß H. R. Reichs-Erz-Schatz-Meister, und Churfürst ꝛc.

Drittens Belangend die Einschaltung der übrigen neueren acquisiten so unter die Lehenbare Gattung nicht gehören wegen denenselben haben wir auf Seiten Pfalz weder in den Testamentis der samentlichen Pfaltzgrafen bey Rhein noch in andern dergleichen Handlungen und Urkunden eine Hindernüß sondern vielmehr im Gegenspill durch den Orleanischen Successions Streit beobachtet, daß die Sache durch den Päbstlichen am 17. Febr. 1702. publicirten superarbitral Spruch sowohl, als durch die mehrfältige in denen Jahren 1673. 1728. und 1734. in jener Absicht wiederholte Hauß-Unions Erneuerungen zu unsern Vorhaben gleichsam schon geschlichtet, welche folglichen diesem erneuertem Erb-Einungs pacto einverleibet seyn, und mit den Alt-Väterlichen Haupt-Landen beständig reunirt verbleiben sollen. Wie denn auch auf Seyten Bayern unser Antrag gleichstimmig dahin gehet, samentl. Acquisita mit den alt-Väterlichen stammgütern zu vereinigen, und gegenwärtiger Erb-Verbrüderung, ohne Ausnahme einzuschalten. In Folge deßen aber wo von Churfürst Maximiliano I. ein dem Pfälzischen Hauß bis daher unbekannt verbliebener Codicill, d. d. 5. July 1650. zum Vorschein kommen ist, Inhalt deßen nach gänzlichen Abgang der Männlichen Wilhelminischen Linie die nächst gesipte Allodial Erben vor dem Erbverbrüderten Landes Nachfolger in den Herrschafften Mindelheim, Wiesensteig, Matikofen, Winzer und Degenbergischen Gütern succediren sollen, dieser Codicill hingegen von Seiten Pfalz, absonderlich was darinnen in Ansehung der Obern Pfalz wegen denen Böhmischen Kriegs Schulden per 13. Millionen eingemischet worden, aus mehrfältigen auf vorgehende Erb-Verbrüderungen und dem Verstand des Westphälischen Friedens selbsten gegründeten Ursach mit feyerlichsten Verwahrungen protestiret wird. So sind Wir Maximilian Joseph Churfürst in Bayern des Vorhabens, und machen uns auch gegenwärtig, so weit es immer in unsern Kräften stehet, anheischig, diesen An- und Gegenstand mit ver-

Digitized by Google

verſtandenen Allodial Erben, in Fall uns die göttliche Vorſehung der menſchlichen Ordnung nach mit den Jahren von der Hofnung ehelich gewärtiger Männlicher Leibes Erben entfernen wurde, unter Chur Pfälziſcher Beyſtimmung und mit Würkung auf hiernach Art. 9. beſtimmte Art noch ſelbſten um ſo mehr zu ſchlichten, als in dem Dreißig Jährigen Krieg Land und Leut an Gut und Blut, bis auf die lezten Kräfften erſchöpfet worden, die dortmalige Laſten noch zum Theil mit pasſiv Schulden auf ſich tragen, und das übrige ebenfalls aus ihren Mitteln abgetragen haben, was nichts weniger als die Vermehrung einer künfftigen Allodial Maſſa, ſondern vielmehr den Aufnahm und die Erhaltung des geſamten Staats zum Grunde gehabt hat, und unſere Aufmerkſamkeit deſtomehr verdient, damit durch Zweyſpaltige Ab und Gegenberechnungen die künftige Landes Nachfolger mit verſtandenen Allodial Erben keine weitere Unruhen ausgeſezt, ſondern durch ſolch unſere vorhabend zeitliche Vermittelung wie durch nächſtfolgend angeordnete Verzichten auf den weitern mit ſelben ſich ergebenden Fall in Ruhe und Frieden verbleiben:

Zehentens. Wir ſollen und wollen uns dahero auf vorbeſtimmten Fall wann uns in unſern Lebzeiten, oder unſerem Herrn Vettern Lbdl. Lbdl. die Göttliche Vorſehung auf einer oder der andern Seiten von der Hoffnung Ehelich gewärtiger Männlicher Leibes Erben menſchlicher Ordnung nach entfernen wurde, nichts mehrer angelegen ſeyn laßen, als nach der allda geäußerten Abſicht um ſamentliche unbewegliche Güter mit und bey unſern Alt Vätterlichen Stamm Gütern unzertrennt zu erhalten, die ganze Sache mit denenjenigen Erb Prinzeßinnen welche in den Plaz der nächſtgeſipten Allodial Erben eintretten, auf vorgemeldte oder was immer für thunliche Wege ohne Verſchreib- und Zertrümmerung unbeweglicher Güter ſelbſten, noch mittels Beſtimmung und allenfalßiger Vermehrung des Pauſch Quanti zu ſchlichten und durch einen ſonderbaren Tractat in allſeitige Einverſtändniß zu bringen, und hiezu ein Theil dem andern auf alle Art und Weiß verhülflich zu ſeyn.

D.

Anmerkungen über das, von des Herrn Pfalzgrafen und Herzogs zu Zweybrücken Durchl. dem, an Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen unterm 21ten May 1778. erlaßenen Schreiben, angefügte Pro Memoria vom 16. May 1778.

Die, Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. zu Sachſen, ex jure ceſſo Dero Frauen Mutter Königl. Hoheit, an dem Baieriſchen Nachlaß zuſtehende Gerechtſame, betreffen nach der, in obbemeldetem Pro Memoria zum Grunde geſezten Eintheilung

Digitized by Google

I.

die unter denen zum Nachlaß gehörigen unbeweglichen Gütern, auch Land und Leuten, befindliche Erb-Lehne und Erbgüter:

II.

Die bey denen in Mannlehnen bestehenden unbeweglichen Gütern vorhandene Verbesserungen, nebst den Nuzungen des lezten Jahres:

III.

Die fahrende Haabe, nebst allen was dazu gehörig.

IV.

Die außenstehenden Schulden.

Ad I.

Sind die unbeweglichen Güter, welche Ihro Chur Fürstl. Durchl. als zum Allodial Nachlaß gehörig in Anspruch nehmen können, von verschiedener deutlich auseinander zu sezender Beschaffenheit:

Es sind

1.) Erb-Lehne und Erbgüter, welche zur Zeit des vom Kaiser Ludovico Bavaro mit seines Bruders des Pfalz-Graf Rudolphi Söhnen zu Pavia im Jahr 1329. errichteten Vertrags, ersterm zugehöret haben.

2.) Erblehne und Erbgüter, welche durch den im Jahr 1340. erfolgten Anfall von Nieder-Baiern an Kaiser Ludovicum Bavarum gekommen:

3.) Erblehne und Erbgüter die auserdem vom Kaiser Ludovico Bavaro und hauptsächlich von seinem Nachkommen neuerworben worden.

Daß

1.) unter denen unbeweglichen Gütern, welche bey Errichtung des Vertrags zu Pavia, Kaiser Ludovico Bavaro zugehöret haben, sowol als

2.) unter denen, welche durch den im Jahr 1340. erfolgten Anfall von Nieder Bairn an Kaiser Ludovicum Bavarum gekommen sind, sich Erbgüter befinden, welche bey Abgang des Manns-Stammes, von den Allodial Erben in Anspruch genommen werden können, hat das Pfältzische Hauß selbst nach Absterben Georgii Divitis mit vielen Gründen und zum Theil mit glücklichem Erfolg behauptet. Unterdeßen sind Ihro Chur Fürstl. Durchl. auf den Fall, wenn durch ein gütliches Abkommen, die Unterbrechung des öffentlichen Ruhestandes abgewendet

Digitized by Google

werden kann, zu Beförderung dieser heilsamen Absicht, auf den Ansprüchen, an die, bey dem Vertrag und der Theilung de Ao. 1329. auf des Kaisers Ludovici Bavari Antheil gefallene wie auch nach dieser Theilung vom Kaiser Ludovico Bavaro, bey der im Jahr 1340. erfolgten Erlöschung des ältern Nieder-Baierischen Manns-Stamms, erlangte, von **gemeinsamen Stamm-Vätern**, der Häußer Baiern und Pfalz herrührende Erbgüter zu bestehen nicht gemeinet, und es würde auf solchen Fall alles, was Pfalz Zweybrückischer Seits von Stamm-Gütern angeführet wird, sich um so mehr von selbst erledigen, als zu den **Stamm-Gütern**, andere als von gemeinschaftlichen Stamm-Vätern herrührende Güter, auf keinerley Art gerechnet werden mögen.

Gleichwie jedoch Ihro Chur-Fürstl. Durchl. auf den Fall, wenn durch Treffung eines gütlichen Abkommens, die Unterbrechung des öffentlichen Ruhestandes nicht abgewendet werden könnte, Sich alle Ihre Gerechtsame auf das vollständigste vorbehalten; Also würde auf solchem Fall die angezogene Stamm-Guts-Eigenschaft und das darauf zu gründen gesuchte Erbfolgs-Recht näher erörtert werden müßen.

Dahingegen kann

3.) in Ansehung der Erb-Lehne und Erbgüter, so nicht von gemeinschaftlichen Stamm-Vätern der Häuser Baiern und Pfalz herrühren, sondern außerdem vom Kaiser Ludovico Bavaro und hauptsächlich von deßen Nachkommen neuerworben worden, von dem Hauße Pfalz, so vom Kaiser Ludovico Bavaro nicht abstammet, den Allodial-Gerechtsamen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen mit mindesten Grund und Schein Rechtens nicht widersprochen werden. Von dergleichen neuerworbenen Erb-Lehn und Erbgütern, sind einige, als die Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig, nebst mehrern andern im Schwäbischen Creiß belegenen Besitzungen, zu Ober- und Nieder-Baiern gar nicht gehörig, und also auch in Ansehung der Landeshoheit, keinem auf den Besitz von Ober- und Nieder-Baiern zu gründenden Anspruch unterworfen. Was aber die in Ober- und Nieder-Baiern belegene neuerworbene Erblehne und Erbgüter anbelanget, da wird es bey der bekannten Beschaffenheit des Baierischen Territorii allemal auf den Unterschied ankommen, ob die Herzoge von Baiern die Landeshoheit darüber vor Erwerbung des Eigenthums bereits gehabt, oder solche mit dem Eigenthum zugleich erst erlanget haben; in dem ersten Fall gehöret das Eigenthum, ohne die Landeshoheit, in dem lezterm aber, das Eigenthum mit der Landeshoheit, zu den Allodial-Gerechtsamen. Wie aber die den Rechten gemäße würckliche Abtretung und Einräumung, dergleichen in Ober- und Nieder-Baiern belegener, ohne oder mit der Landeshoheit neuerworbener Erblehne und Erbgüter, allerdings mit mancherley Schwürigkeiten und Weiterungen verknüpft seyn könte: Also sind Ihro Chur-Fürstl. Durchl. auf den vor-

Digitized by Google

vorhin berührten Fall, da durch ein gütliches Abkommen die Unterbrechung des öffentlichen Ruheſtandes abgewendet werden könnte, ſothane würckliche Abtretung und Einräumung durchgehens und ohne Unterſchied zu verlangen, gleichfals nicht geſonnen, wenn nur die dafür in Bauſch und Bogen durch Vergleich zu beſtimmende Befriedigung, Höchſt-Denenſelben einigen verhältnißmäßigen Zuwachs an Land und Leuten verſchaffet, und die überdieß in baarem Gelde zu leiſtende Zahlungen, nebſt der Ausantwortung der Ihnen zukommenden Mobilien, völlig ſicher geſtellet und gewähret werden: Wogegen Ihro ChurFürſtl. Durchl. zu Sachſen, in dem Fall, wenn die Abſicht, durch ein gütliches Abkommen die Unterbrechung des öffentlichen Ruheſtandes abzuwenden nicht erreichet wird, auch desfalls, ſowol in Anſehung der Gegenſtände Ihrer Anſprüche, als der Art der Befriedigung, auf dem, was Ihnen den Rechten nach gebüret, unabwendig beharren und beydes, nach erfolgter Ordnungsmäßiger Eröfnung und Durchgehung des gemeinſamen Archivs und vollſtändiger Erlangung der erforderlichen Nachrichten ſich näher ergeben wird; auch auf alle Fälle, wenn ſich unter dem Nachlaß eigentliche Weiberlehne finden ſolten, ſolche zu den Erblehnen und Erbgütern mit gehören würden.

Unter Vorausſezung dieſes, zwiſchen denen, unter den Baieriſchen Nachlaß befindlichen unbeweglichen Gütern, auf welche ſich die Chur-Sächßiſche Allodial-Anſprüche erſtrecken, vorhandenen und deutlich beſtimmten Unterſchieds, werden die in dem Pfalzgräflich- und Herzoglich-Zweybrückiſchen Pro Memoria dagegen gemachte Zweifel und Einwendungen, theils von ſelbſt hinwegfalleu, theils ſich leicht beantworten und aus dem Wege räumen laßen. Denn da iſt, um der darinnen erwählten Ordnung auf das genaueſte zu folgen,

ad a.) ſofort zu überſehen, daß die Rechte des von dem erſten Erwerber vorhandenen Manns-Stamms, äußerſten Falls an und für ſich ſelbſt ſich niemals auf etwas mehreres erſtrecken können, als auf das, was von **gemeinſchaftlichen Stamm-Vätern** würcklich herrühret, derjenigen Ausnahme vorjezo nicht zu gedenken, welche ſelbſt in Anſehung der von **gemeinſchaftlichen Stamm-Vätern** herrührenden unbeweglichen Gütern, aus ſogenannten Tod-Theilungen und andern, die **gemeinſchaftlichen Rechte** aufhebenden Vorgängen erwachſen: auch

ad b.) die angezogene Obſervanz des Pfaltz Baieriſchen Hauſes, die ſelbſt in Anſehung der von gemeinſchaftlichen Stamm-Vätern herrührenden unbeweglichen Güter ſchwer zu erweiſen, und durch entgegenſtehende Vorgänge zu widerlegen ſeyn dürfte, wenigſtens auf ſolche Güter, die nicht von gemeinſchaftlichen Stamm-Vätern herkommen oder erworben ſind, nicht gehen könne.

Digitized by Google

So wie

ad c.) die von Baierischen Prinzeßinnen bey Vermählungen geleistete Verzichte auf alle Fälle, den Rechten nach weiter als auf Sicherstellung der Rechte des von einem gemeinschaftlichen StammVater herkommenden Manns-Stammes, in Ansehung der von gemeinschaftlichen StammEltern herrührenden Güter, erstrecket und verstanden werden können, niemals aber Seiten Verwandten ein Recht auf Güter verschaffen, die nicht von gemeinsamen StammEltern herrühren, sondern von andern Seiten Verwandten neuerworben sind.

Ob nun wohl

ad d.) das mit dem lezverstorbenen ChurFürsten von Baiern Maximilian Joseph, in seinem Manns-Stamm abgegangene Baierische Haus, mit dem Pfälzischen Hause, gemeinschaftlich von Otten von Wittelsbach abstammet, so ist doch der lezte gemeinschaftliche StammVater beyder Häuser, der am 31. Jan. 1294. verstorbene Ludovicus Severus, Herzog in Baiern und Pfaltzgraf am Rhein, Vater Rudolphi I. Pfaltzgrafens am Rhein und Kaisers Ludovici Bavari, und es würde mithin eine auf die gemeinsame Abstammung zu gründende Succeßion, wenn sie auch dermalen in ihrem ganzen Umfang Statt finden könnte, sich dennoch niemals weiter erstrecken, als auf die von Ludovico Severo und den Vordern gemeinschaftlichen StammVätern herrührende StammGüter, in so ferne nicht auch deshalb durch Todtheilungen, oder andere, die GemeinschaftsRechte aufhebende Vorgänge, eine Veränderung vorgegangen, niemals aber würde solche die, von Kaiser Ludovico Bavaro und sonderlich von seinen Nachkommen neu erworbene Güter in sich faßen.

Immaasen

ad e.) und f) irgend einige ältere StammVerträge, der Häußer Baiern und Pfaltz, wodurch die Succeßion beyder Häußer gegen einander, auf die, von gemeinsamen StammVätern nicht herrührende, sondern nach deren Abtheilung von jedem Hauße neuerworbene Güter erstrecket worden wäre, nicht nur allhier nicht bekannt, sondern auch erweißlich nicht vorhanden sind.

Zuförderst ergiebet sich

ad g.) in Ansehung des Pavianischen Vertrags vom Jahr 1329. aus deßen wortlichen Innhalt, daß derselbe nur von der Theilungs- und Erbfolge derer, von denen allerseits zu der Ober-Baierischen Linie gehörigen Paciscenten, damals beseßenen altväterlichen Länder, oder wie der Buchstabe lautet „derjenigen, „so beider Theile Vordern gehabt und uf sie bracht haben, auch wie solche von ihnen „herkommen sind" redet und handelt, hingegen auf künftige Erwerbungen, von denen nicht ein Wort darinn befindlich ist, so wenig gehet, daß nicht einmal

der-

Digitized by Google

derjenigen Besitzungen, so beyde Theile damals inne- aber nicht von ihren Vorfahren ererbet hatten, gedacht wird.

Man will vorietzo auf die Gründe, welche überhaupt dem Pfältzischen Hauße, in Ansehung der Nichterfüllung und Uebertretung dieses Vertrags entgegen stehen, und durch welche insonderheit auch nach deßen eigenen Beyspielen behauptet werden kann, daß die darinnen gebrauchte Benennung von Kindern und Erben, und die solchen bedungene Succession, nach Beschaffenheit der Gegenstände, mithin zwar bey Altväterlichen Mannlehnen, keinesweges aber bey Altväterlichen Erbgütern, mit Ausschluß der Weiblichen Nachkommen zu verstehen sey, mit ausdrücklichem Vorbehalt deren etwan nöthigen künftigen Gebrauchs nicht tiefer eingehen: Allemal aber und in allen Fällen ist und bleibt so viel ausgemacht, daß der Pavianische Vertrag, weiter als auf Altväterliche von der Paciscenten gemeinsamen Stamm-Vätern gehabte und auf sie gebrachte Güter nicht gehn noch erstreckt werden möge.

Was hiernächst

ad h.) die nachgefolgten Haus-Verträge, unter denen sich besonders, die von den Jahren 1392. 1524. 1559. 1724. 1766. 1771. und 1774. auszeichnen sollen, anbelanget, da sind vor allen Dingen, diejenigen, bey welchen Vorfahren, durch welche die Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen abgetretene Allodial-Rechte Dero Frauen Mutter Königl. Hoheit auf dieselbe gebracht worden, concurriret haben, von denen wohl zu unterscheiden, bey welchen weder dergleichen Vorfahren, noch Sie Selbst im mindesten concurriret haben, und die also an sich in Ansehung Höchst Deroselben ganz keine Verbindlichkeit hervorbringen mögen.

Vom Jahr 1392. finden sich zwar, so wie vorher von den Jahren 1349. und 1353. zwischen Kaiser Ludovici Bavari Kindern und Enckeln unter sich getroffene Theilungen und Erbfolgs-Verträge, jedoch nicht die mindeste Spur, daß selbige zum Besten ihrer nicht mit paciscirenden, auch sonst ihnen wenig Freundschaft erzeigenden Pfältzischen Agnaten und zum Nachtheil ihrer eigenen weiblichen Erben hätten disponiren wollen, oder würcklich disponiret haben sollten.

Die angeblich mit dem Hauße Pfaltz 1524. errichtete Hauß-Union ist zwar nicht vollständig, doch so viel davon bekannt, daß es eine bloße Erb-Einigung oder Pactum mutuæ defensionis, nicht aber Successionis gewesen: und es könnte auf alle Fälle, die darinnen etwa befindliche Beziehung auf die Theilungs-Verträge von 1329. und 1392. ein mehreres nicht bewürcken, als deren eigener vorerwähnter Innhalt vermag. Im Jahr 1559. ist am 12. Aug. zwischen Hertzog Alberto V. von Baiern und Chur-Fürst Friderico III. zu Pfaltz, unter

Vermittelung Herzogs Christophs von Würtenberg, wegen verschiedener Forderungen ein Vertrag geschloßen, und vom Kaiser Ferdinando I. bestätiget, hingegen der Erb-Einigungs-Sache halber zwar ein Concept gestellet und davon beyden Theilen Copiæ behändiget, solche aber nicht zu Stande gebracht und noch weniger ein Pactum successorium errichtet worden.

In dem einseitigen Vertrag von 1766. wird ausdrücklich eingestanden, daß in den Jahren 1553. — 1563. dieserhalb Unterhandlungen gepflogen, aber unterbrochen worden und solchergestalt zu keinem verbindlichen Abschluß gekommen, und in den neuern Verträgen von 1724. und $\frac{\text{22. December 1746.}}{\text{16. Januar. 1747.}}$ würde außerdem von der Erbfolge, nicht blos „daß deshalb zwischen beiden, von einem gemeinsamen Stamm-Vater herkommenden Häusern durch die Rechte allbereits „vorgesehen sey," gesaget, sondern sich vielmehr auf vorhandene ältere Hauß-Succeßions-Verträge bezogen, noch weniger in dem Tractat von 1761. sich ebenfals nur auf die gemeinsame Abstammung gegründet, und selbst in Ansehung der Unions- und Alliance-Tractaten, allererst die Aufsuchung und Mittheilung der alten und neuern dergleichen Verträge und die Errichtung eines neuen Pacti generalis bedungen und vorbehalten worden seyn.

Die nachher in den Jahren 1766. 1771. und 1774. in Geheim errichtete, und allererst nach Ableben des letztverstorbenen Churfürsten Maximilian Josephs zu Baiern zum Vorschein gekommene Verträge können in Ansehung der Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, von Dero Frauen Mutter Königl. Hoheit abgetretenen Allodial-Gerechtsame, vorhin bemercktermaasen, einige rechtliche Würckung um so weniger hervorbringen, da der letztverstorbene Churfürst nicht vermögend gewesen, über die nicht von ihm herrührende Rechte seiner Collateral-Erben, ohne deren Einwilligung mit Bestand Rechtens zu disponiren und zu deren Nachtheile durch neuerliche Erb-Verbindungen und constituta Possessoria ihnen etwas zu entziehen und dem Hause Pfaltz zuzueignen. Er hat aber auch in der That solches thun zu können nicht geglaubet, sondern nur in §. 3. des Tractats von 1771. sich, so weit es immer in seinen Kräften stehe, anheischig gemacht, diesen Gegenstand unter Chur-Pfältzischer Beystimmung und Mitwürckung mit seinen Allodial-Erben zu schlichten und §. 10. sich mit Chur-Pfaltz dahin vereiniget, in Entstehung männlicher Leibes-Erben, mit denenjenigen Erb-Printzeßinnen, welche in den Platz der nächstgesippten Allodial-Erben eintreten, die ganze Sache durch einen sonderbaren Tractat in allerseitige Einverständniß zu bringen, wozu ein Theil dem andern auf alle Art und Weiß verhülflich seyn solle und wolle; Dieses aber ist nicht geschehen, auch nicht einmal ein Antrag darzu gemacht, noch Pfältzischer Seits darzu beygewürcket, mithin in Rücksicht auf letztgedachte Allodial-Erben überall nichts verbindliches geschloßen worden.

Solcher-

Digitized by Google

Solchergestalt nun können

ad i. k. l. et m.) die Rechtsbegründete Ansprüche Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen auf die unter dem Baierischen Nachlaß befindliche Erblehne und Erbgüter, durch die angezogene sogenannte Stamm- und Haus-Verträge nicht abgelehnet werden, und eben so wenig ist dasjenige, was in andern Fällen in Ansehung der Stammgüter, die Rechte und Gewohnheiten etwan mit sich bringen, auf sothane Ansprüche durchgehends anzuwenden, am wenigsten aber auf solche Erbgüter zu erstrecken, die nicht von gemeinsamen Stamm-Vätern herrühren, sondern nach der Vertheilung in abgesonderte Häuser, von dem einen, es sey nun in Ansehung der Landeshoheit und des Eigenthums zugleich, oder blos in Ansehung des Eigenthums, neuerworben worden. Man hat dahero nicht nöthig

ad n.) in den Unterscheid, was bey den Vorgängen nach Absterben Georg des Reichen, blos eine Acte de Politique gewesen, und was in via Iuris geschehen, vor der Hand einzugehen, und das Hauß Pfaltz wird wenigstens die Titul, bey andern nicht für ganz ungegründet und unbillig halten können, aus welchen es selbst Land und Leute erlanget hat und zu besitzen fortfähret. Daß

ad o.) Hertzog Albrecht der V. in seiner im Jahr 1578. errichteten fideicommissarischen Disposition, nicht zum Vortheil der Pfältzischen Collateralen, seine eigene Nachkommenschaft zurückgesetzet habe, beweisen selbst die daraus in dem Pfaltz-Zweybrückischen Pro Memoria angezogene Worte: „bey Unserer ganzen „Posteritär, so lange Unser Stamm und Namen absteigender Linie in esse „seyn wird" und es sind überdies darinn des Disponenten Söhnen und deren männlichen Nachkommen auf den Fall, da solche ohne männliche Erben verstürben, seine und ihre Töchter und deren Leibes Erben ausdrücklich dergestalt substituiret, daß sie „alle Lande und Leute, Grafschaften, Herrschaften, und andere liegende Güter, deren die Weibes Erben von Rechts- und Gewohnheitswegen fähig „seyn" samt aller fahrenden Habe erben sollen.

Die förmliche Acceßions-Acte durch welche des Herrn Pfaltzgrafen und Herzogs von Zweybrücken Durchl. unterm 8ten Merz 1778. dem Tractat vom 1771. beygetreten, ist dißeits nicht bekannt, unterdeßen hat unstreitig dadurch nach Absterben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Baiern, ein mehreres Recht nicht erlanget werden mögen, als Dieselben bey Ihrem Leben auf andere zu transferiren vermocht, vielmehr ist durch die Acceßion zu dem Tractat von 1771. auch die obangezogene, in deßen 3ten und 10ten Spho deutlich enthaltene Voraussezung, daß in Entstehung männlicher Erben, die nächstgesippte Erb-Prinzeßin Allodial-Erbin sey, und die Sache mit selbiger geschlichtet, und durch besondere Tractaten in allerseitiges Einverständniß gebracht werden müße, anerkannt worden.

Digitized by Google

Ad II.

Ist kundbaren gemeinen Rechtens, daß auch bey denen in Mannlehnen bestehenden unbeweglichen Gütern, die vorhandene Verbesserungen, nebst den Nutzungen des letzten Jahres, zum Erbe, und den Allodial-Erben gehören, und wenn eine Abweichung oder Ausnahme von dieser rechtlichen Vorschrift vorgeschützet werden will, muß solche von dem, der sie zu seinem Vortheile anziehet, aus besonderen Gesetzen und verbindlichen Verträgen, oder sonst auf zu Recht beständige Art erwiesen werden.

In Ansehung der Nutzungen des letzten Jahres, wird in Betracht des mit Ende des Jahres erfolgten Ablebens Ihro Churfürstl. Durchl. zu Baiern, nicht mehr verlanget, als was mit Ende des Jahres würcklich vorhanden, oder ob es gleich noch ausgestanden, dennoch ganz oder pro rata Temporis verfallen gewesen, welches in Entstehung eines in Bausch und Bogen zu treffenden gütlichen Abkommens, nebst dem zu Erzielung der künftigen Nutzungen zur Zeit des Absterbens bereits gemachten Aufwand, durch Ordnungsmäsige Inventaria und behörige Rechnungs-Ablegung ad Liquidum zu bringen ist, auch immittelst die Verabfolgung deßen, so in Liquido beruhet oder von Zeit zu Zeit ad Liquidum gebracht wird, unter dem Vorwand des Illiquidi nicht verweigert oder aufgehoben werden mag.

Gleiche rechtliche Bewandniß hat es mit den Verbeßerungen, zu denen, nach gemeinen Rechten, selbst die auf Mann-Lehns-Grund und Boden errichtete Gebäude dergestalt gehören, daß der nachfolgende Lehns-Besitzer, wenn er solche behalten will, sie nach dem durch gebürende Würderung zu bestimmenden Werth bezahlen muß.

So geneigt Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen auch hierunter zu Treffung eines gütlichen Abkommens Sich werden finden laßen, so wenig haben Sie dabey, und noch weniger in deßen Entstehung, auf unerwiesene Gewohnheiten, oder willkührliche Behauptungen von der, bey der Succeßion in Fürstenthümer nicht statt findenden Anwendung der gemeinen Rechte, auch vermeintlicher Compensation der Verschlimmerungen und Verbeßerungen einzugehen nöthig.

Das in dem Hauße Baiern auf Herzogs Alberti V. Disposition beruhende Recht der Erstgeburt und Fideicommiß, ist für deßen Posterität in absteigender Linie errichtet, und giebt so wenig, als die gleichmäsige Dispositionen Herzogs Wilhelmi V. und Chur Fürst Maximiliani I. den Agnaten des Pfältzischen Haußes, irgend einiges Recht gegen der Disponenten eigene weibliche Nachkommenschaft; Und mit dem angezogenen Haus-Vertrag von 1559. hat es die bereits berührte

berührte Bewandniße, daß darzu zwar ein Concept gefertiget und den Interessenten mitgetheilet, jedoch nie vollzogen worden.

Gleichwie letzteres selbst aus dem neuern Vertrage von 1766. sich ergiebet: Also kann mit Zuverläßigkeit behauptet werden, daß ein Hauß-Vertrag von 1559. welcher die Nachkommenschaft Hertzogs Albrechts des Vten in eine Verbindlichkeit gegen das Hauß Pfaltz gesetzet hätte, nicht existiret, hingegen der Vertrag von 1771. auf welchen sich hierunter weiter berufen werden will, wie ebenfals schon bemercket worden, diejenigen, welche weder Compaciscenten gewesen, noch ihre Rechte von den Compaciscenten dergestalt überkommen, daß sie dadurch deren Facta zu prästiren verbunden würden, ganz keine rechtliche Würckung und Verbindlichkeit hervorbringen mag. Aus gleichem Grunde fället

Ad III.

Alles, was den auf die fahrende Haabe, und alles, was den Rechten nach darzu gehöret, gerichteten, bestgegründeten Ansprüchen, aus dem nicht existirenden vermeintlichen Vertrag von 1559. und dem gegen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unverbindlichen neuern Vertrage von 1771. entgegen gesetzet werden will, von selbst hinweg, und wie das Haus Pfaltz seine Succeßion aus dem, von Albrecht dem Vten in Baiern für seine Posterität in absteigender Linie errichteten, auch von Wilhelm dem Vten und Maximilian den Isten bestätigtem und erweitertem Fideicommiß nicht herleiten, noch darauf gründen kann, also können auch von demselben diese fideicommissarischen Dispositionen, wider die Worte und dem Willen der Disponenten, gegen deren eigene Posterität nicht gebrauchet, noch die den Disponenten und ihren Nachkommen eigenthümlich zugehörig gewesene Mobilien, unter dem ohnehin auf keinem rechtlichen Grund beruhenden Einwand, daß sie ad Apparatum Ducalem gehören, deren Posterität entzogen werden; so wie überhaupt, in Entstehung gütlichen Vergleichs, nicht willkürliche Behauptungen ein oder anderer Staats-Rechts-Lehrer, von einem sogenannten Allodio publico oder Staats-Eigenthum, sondern Gesetze und Verträge den Ausschlag geben müßen, und demjenigen der hierunter eine Ausnahme von der Vorschrift der gemeinen Rechte vorschützet, der Beweis oblieget.

Was endlich

Ad IV.

die ausstehende Schulden anbelanget, da wird es allerdings, wenn nicht ein gütliches Abkommen in Bausch und Bogen zu Stande gebracht werden kann,

Digitized by Google

auf Liquidation und Berechnung, so wie in Ansehung der dagegen in Ansatz zu bringen vermeinten Passivorum, wegen deren ältere Verträge und Verordnungen nicht vorhanden sind, die neuern aber mehrgedachter maasen gegen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen keine rechtliche Würckung haben können, auf Untersuchung ihrer Qualität und Quantität, und Absonderung der eigentlichen Landes- und der Lehns-Schulden, von denen, welche dem Allodio zur Last fallen, ankommen.

Eine ganz besondere Bewandniß aber behält es allemal mit dem Recht der Allodial-Erben auf die **Ober-Pfaltz**, die vermöge des Westphälischen Friedens-Schlußes

I. P. Osnabr. Art. IV. §. 9.
I. P. Monast. §. 17.

und der in Verfolg deßelben darauf erlangten Mitbelehnschaft an das Haus Pfaltz zurückfallen soll, jedoch dergestalt, ut heredibus allodialibus Electoris Bavariæ, actiones et beneficia, quæ ipsis ibidem de iure competunt, reservata maneant.

Hierdurch ist nun ausdrücklich anerkannt und festgestellet worden, daß es Actiones und Beneficia giebt, die in Ansehung der Ober-Pfaltz denen Baierischen Allodial-Erben de jure zustehen, und wenn bey Abgang des Wilhelminisch-Baierischen Manns-Stammes die Ober-Pfaltz an die Rudolphinisch-Pfältzische Linie gelanget, besagten Allodial-Erben verbleiben.

Unter denen Beneficiis kann allen Umständen nach nichts anders verstanden werden, als das Ius retentionis, womit sich meherwähnte Erben gegen des Lehns-Folgers Vindications-Anspruch, bis zu erfolgter Befriedigung, zu schützen befugt sind.

Den Gegenstand der Actionum aber geben nach der in Instr. Pac. Osn. Art. IV. §. 4. selbst darzu liegenden klaren Veranlaßung, vorzüglich die XIII. Millionen Gulden ab, wofür Churfürst Maximilianus I. zu Baiern die Ober-Pfaltz erkauft hat.

Die Entsagung des Debiti der XIII. Millionen und des dieserhalb vorhin auf Ober-Oesterreich gehabten Anspruchs, ist nach angezogenem §. 4. Art. IV. P. O. zwar totaliter aber nicht schlechterdings oder umsonst, sondern nach dem Zusammenhang der Sache und dem Sinn des Wortes: Vicissim, gegen Ueberlaßung der dafür erkauften Ober-Pfaltz geschehen, und es kann diesemnach sowohl, als in Mit-Rücksicht obbemerckten, sub finem §. 9. ejusd. Art. IV. verbis:

Digitized by Google

bis: Ita tamen &c. angefügten ausdrücklichen Vorbehalt, kein Zweifel gegen den ohnehin in Recht und Billigkeit gegründeten Satz verbleiben, daß die Zurückgebung der erkauften Sache, die Wiedererstattung des Kauf-Preises mit sich bringe, und nicht Res et pretium zugleich verloren gehen müße. Derjenige der für eine hypothecarische Schuld ein Gut erkaufet und gegen deßen Ueberlaßung der Schuld und vorher deshalb gehabten Hypothec, totaliter entsaget, bleibet nichts destominder berechtiget die Gewähr des erkauften Guts, und wenn er solches wieder abtreten soll, die Erstattung des Kaufgeldes zu fordern, und so gewiß nach dem Zusammenhang der Westphälischen Friedenshandlungen, die, den Wilhelminisch-Baierischen Allodial-Erben, bey dem Rückfall der Ober-Pfaltz vorbehaltene Actiones sich auf das dafür bezahlte Kaufgeld erstrecken, so wenig kann von denen ihnen zugleich bedungenen Beneficiis das Ius retentionis ausgeschloßen werden.

Ohne die, wegen Liberation der Ober-Pfaltz von darauf gehafteten Schulden, wegen darinn vorgenommener Meliorationen und wegen neuerer Acquisitionen denen Allodial-Erben zustehenden gegründeten Forderungen, von den Umfang der ihnen vorbehaltenen Actionum et Beneficiorum auszuschließen, bleibet allemal das Kaufgeld der XIII. Millionen der Haupt-Gegenstand derselben.

Man hat hierbey nicht nöthig, in dasjenige sich einzulaßen, was in dem Pfaltz-Zweybrückischen Pro Memoria, von den alten Rechten der Rudolphinisch-Pfältzischen Linien, eingetretenem Succeßions-Recht der Neuburgischen, und so fort ordine successivo der folgenden Pfältzischen Linien, welche dasjenige, was zu Uebertragung der Chur-Würde und der Ober-Pfaltz von der Pfaltz Simmerischen auf die Baierisch-Wilhelminische Linie Anlaß gegeben, gar nichts angehe, umständlich angeführet werden wollen. Gegenwärtig kann keine Pfältzische Linie anders zu den Besitz der Ober-Pfaltz gelangen, als vermöge des Westphälischen Friedens und der darinnen stipulirten Investituræ simultaneæ, folglich auch unter dem in diesem Friedensschluß denen Allodial-Erben der Wilhelminisch-Baierischen Linien bedungenen Vorbehalt der Actionum et beneficiorum juris.

So wie übrigens in dem Friedensschluß der Schuld der XIII. Millionen und dem vorhin an Ober-Oesterreich gehabten Anspruch zwar *totaliter*, aber nicht umsonst, sondern *vicissim*, gegen Ueberlaßung der Ober-Pfaltz renunciiret worden, also hat man Baierischer Seits unterm 30. Augusti 1653. zwar die wegen der Schuld und der Prätension an Ober-Oesterreich gehabte Instrumenta und Obligationes, mit Wiederholung jener Renunciation, zum cassiren und annulliren ausgehändiget, nicht aber den über die Ober-Pfaltz am 22sten February

1628. aufgerichteten Kauf-Receſſ und darauf erfolgten Kaufbrief, als welche Documente man vielmehr, um den Titul und Kauf daraus erweiſen zu können, mit ausdrücklicher Beziehung auf die Iura und Actiones, davon in dem Inſtr. Pac. Art. IV. §. Quodſi vero &c. Vers: Ita tamen &c. Fürſehung geſchehen, zurückbehalten.

Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen ſind vermöge der Ihnen abgetretenen Allodial-Rechte, ohne auf perſonal-Exceptiones einzugehen, Sich an die, von dem Churfürſt Maximilian I. für XIII. Millionen etkaufte Ober-Pfaltz realiter zu halten und das Ius retentionis contra quemcunque ſo lange bis Sie deshalb befriediget worden, auszuüben vollkommen befugt: Unterdeßen werden Sie auch hierunter, ſo wie Dero geſamten Allodial-Anſprüche halber, einem billigmäſigen gütlichen Abkommen gerne die Hände bieten, und ſo wenig Sie darüber anjetzo mit Ihro des Herrn Pfaltzgrafen und Hertzogs zu Zweybrücken Durchl. zunächſt etwas zu verabhandeln haben, ſo ſehr wird es Ihnen gleichwohl zu einem ganz vorzüglichen und ausnehmenden Vergnügen gereichen, wenn durch eine in der Haupt-Sache mit Ihro Hochfürſtl. Durchl. Beytritt baldigſt erfolgende gütliche Auskunft, allen auch künftig entſtehen könnenden Diſcußionen in Zeiten und vollſtändigſt vorgebeuget wird.

E.

Extract einer neuerlichen Pfältziſchen Verzichts-Formel.

ꝛc.

Bey derley Ereignus dann die aus uralt- und vielfältig erneuerten Grund-Satz- und Ordnungen des geſamten Chur- und Fürſtlichen Hauß Pfaltz, immer und allezeit unverbrüchich geübte Gewohnheit erforderet, daß das Fürſt-Frauliche Geſchlecht auf alle und jede Erbfolge und Succeßions-Stücke, deren ſelbiges ſonſten fähig wäre, zum Beſten, und für den darzu allein vorgehenden Mann-Stamm, welcher aus beyderſeitigen Ehe-Banden Fürſtlich- oder Fürſtenmäſiger Geburth abkommt, eydlichen Verzicht thue, derowegen Wir nehmliche Gebühr zu leiſten ꝛc. deſto bedachtſamer und williger Uns verbinden und entſchließen ꝛc.

Wie

Wie nun die von Unserer Fürst Vätterlich- dann Mütterlicher Seiten rührende Zuständnüße zerschiedener Gattung und Wesenheit seynd, deren Erstere diejenige respective Chur- und Fürstlich Pfaltz- und Pfaltz-Zweybrückische Lands-Theile, dann die Grafschaft Rappoltstein, auch sonstige Begütherungen, oder andere Be- und unbewegliche Haabschafte begriffen, darzu, bey Mangel Männlicher Abstammung, die Frauliche geeignet und berechtiget ist; die andere Mütterlicher Seits herreichende Behörungen aber hauptsächlich dem Pfaltz-Sultzbachischen Hauß allein gebührenden Besitz- und Erb ꝛc. cum annexis enthalten ꝛc.

Wobenebens bey der Grafschaft Rappoltstein insonderheit die dort eingeführte Succeßions-Ordnung in ohnverrücklichem Herkommen bestehet, und bleibet, vermög weßen, nach gänzlicher Auslöschung des Männlichen Stamms, selbige Grafschaft auf des letzt lebenden nächste Erben weiblichen Geschlechts vererbet wird.

Hingegen bey der andern, die —'— Lande anlangend, begeben und renunciren Wir in der Maaß und Weiß, wornach die auf das Recht der Erstgeburth geordnete Reihe der Erbfolge für die Pfaltz-Sultzbachische Fürst-Frauliche Interessentenschaft und dortherige Abkömmlinge dergestalt zu beobachten ist, daß, zu Folg selbiger Primogenitur-Ordnung, wofern Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz ohne einig Eheliche Leibs-Erben versterben würden (welches die Göttliche Güte abwenden wolle) darnach ꝛc. die dermalig ältere Prinzeßin aus gedachtem Hauß Sultzbach; Nachhin hoch Dero Frauen Schwester ꝛc. Auf dieser etwa gleichen Sterbfall alsdenn ꝛc. der dritten Sultzbachischen Printzeßin Gnaden erzielter älterer Pfaltz-Graf; Auf diesen der zweyte, dann Eines jeden künftig Fürst-Eheliche Erben und Nachkommen in Ordnung der Geburth; Endlich wo dieser Manns-Stamm erlöschen würde, (so der Allerhöchste verhüthen wolle) alsdann, und nicht ehender, Wir und Unsere im künftigen Ehe-Bett erzeugende- und so weitere Posteritaet beederley Geschlechts, doch vorzüglich des Mannlichen und in stetem Gang der Erst-Geburths-Ordnung, zu succediren haben.

F.

Extract

der Codicillarischen Erklärung Churfürst Maximilian I. vom Jahr 1650.

Wann sich auch nach dem Willen Gottes zuetragen wurde, welches doch sein Unendtliche Güete verhüeten wolle, das nit allain die von Uns, wie obengemelt, sondern auch die ganze von Unserm hertzlieben Herrn Vattern, Weillendt Herzog Wilhelm in Bayrn Christmildester gedechtnus absteigende Mannliche Lini abgehn, und darauf die Succession deren ingehabten und hinderlassenen Churfürstenthumben und Landten auf ein andere Collateralem Lineam, deren es von Rechtswegen gebiert, khommen solle, ist Unser weiterer endtlicher Will und Mainung, das auf solchen ervolgten Abgang der ganzen Wilhelmischen Mannlichen Lini nit allein obgemelte beede Herrschafften Mündtlhaim und Wissensteig, und dann sir andere von Uns erworbene, und khonftig etwa noch erwerbende Güetter, welche in Unsern fürstenthumben und Landen und unter der Landtsfürstlichen Obrigkeit gelegen, und begriffen sein, der billiche Werth nach Unpartheyischer Schätzung sonder auch die Jenige Summa geldts der 12. Millionen, umb welche, vermög der zwischen Weilundt Kayser ferdinandten dem Andern, Lobseeligisten angedenkhens, und Uns über die Obere Pfaltz getroffenen Kaufshandlung und derwegen Aufgerichten Kauff- und Cessionsbrieffen, Uns gemelte Ober-Pfaltz verkaufft, und derowegen solches gelt, als Unser frei, unafficirtes Aigenthumb und gut, auf den fahl, da besagte Obere Pfaltz nach genzlichen abgang der Wilhelmischen Mannlichen Lini auf die Pfaltzgrafen, in crafft des obanaezogenen Vergleichs wider hinumbfallen sollte, den Weiblichen Erben von der Wilhelmischen Lini herkommend, herausgeben, und bezalt werden solle, khainesweqs auf obgedachte Collaterales Successores, sonder ainzig und allain, verderist auf die von Uns in absteigender Linea zur selbigen Zeit vorhandtne Eheliche Weibes Erben und Descendenten, sonsten aber, und im fahl deren khaine mer im Leben wären, alsdenn erst auf andere Weibliche Descendenten der Wilhelmischen Linie Erblich khommen, und in diesen jetzt verstandtenen beeden fählen, sowol als in den obigen in capita ausgethailt werden sollen. ꝛc.

Digitized by Google

G.

Churſächſiſche Verwahrungen gegen die Chur-Pfälziſcher Seits fürgenommene unvollſtändige Inventur, auch verweigerte Eröfnung des Münchner Archivs.

I.

Extrait

des Depeches du Conſeiller d' Ambaſſades Unger, concernant la Confection de l' Inventaire de feu l' Electeur de Bavière. A Munich le 22. Mars 1778.

&c. Mr. le Comte de Seinsheim ouvrit cette Commiſſion par un discours y analogue, & donna à connoitre que l' on commenceroit par le Trèſor, en notant piéce par piéce & en faiſant eſtimer tout par des jouailliers. Surquoi je donnai la Declaration ſuivante *ad Protocollum:*

„Daß, ob ich wohl als Churfürſtl. Sächſiſcher Bevollmächtigter bey „Errichtung des Inventarii erſcheine, ich doch dadurch nichts zugegeben noch „als rechtsbeſtändig anerkannt, vielmehr die Gerechtſame und Zuſtändigkeiten „Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen meines gnädigſten Herrn, ſowohl „überhaupt als in Anſehung der einſeitig vorgenommenen Obſignation der „Behältniße, ingleichen wider alles, was ſonſt durch einſeitige Vorkehrun„gen des hieſigen Hofs hierinnen geſchehen ſey, oder noch geſchehen könnte, „pleniſſime reſerviret, auch wider die Concurrenz ſolcher Erbintereſſenten ſo „durch den D. Faig vertreten werden ſollten, unſerer Seits aber nicht agnoſciret „werden könnten, nochmals proteſtiret haben wolle, ꝛc.

Digitized by Google

A Munich le 18. Juin 1778.

&c. J'ai exigé que l'on tienne une ſéance extraordinaire, qui a eu lieu effectivement le 15. d. c. & dans laquelle j'ai commencé par dicter au protocolle la proteſtation ſuivante:

„Endesunterzeichneter bey der Inventur des Nachlaßes weyl. Sr. Chur„fürſtl. Durchl. zu Bayern Maximiliani Ioſephi, gegenwärtiger Churfürſtl. „Sächſiſcher Bevollmächtigter, hat zwar mehrmalen ſeinen mündlichen Antrag „dahin gerichtet, daß alle und jede Mobiliar-Stücke nurerwähnten Nach„laßes geſchätzet und in dem Inventario angemercket werden ſollen. Nachdem „aber ſehr viele beträchtliche Mobilien, und zwar alle Tapeten, Spiegel, Seſ„ſel und mit einem Worte, alles zum Ammeublement gehörige, ſowohl in „dem hieſigen Reſidenz-Schloße, als in denen Luſtſchlößern zu Schleißheim und „Nymphenburg: ferner die ſowohl zur parade, als zum täglichen Gebrauch „dienlichen, in dem Churfürſtl. Hofſtall befindliche Wagen, Pferde, und Ge„ſchirre; ingleichen viele Original-Gemälde, welche ſowohl in der Bilder-Gal„lerie zu Schleißheim, als auch zu München und Nymphenburg aufbehalten „werden, nicht geſchätzet worden; ſondern unter dem Vorwand, daß ſolche „zum decoro aulico gehörten, von der Maſſa allodiali ſepariret werden wollen.

Als hat derſelbe wider dieſe einſeitige, zum Nachtheil der Gerechtſame Sr. Churfürſtl. Durchl. ſeines gnädigſten Herrn getroffene Verfügungen hierdurch förmlich proteſtiren; als auch nochmals darauf beſtehen wollen, daß alle und jede Mobiliar-Stücke dieſes Nachlaßes, folglich auch diejenigen, welche unter oberwähnten Vorwand nicht geſchätzet worden, dem Inventario, als welches ohne einer dergleichen exacten Specification gänzlich unvollſtändig ſeyn würde, beigefügt werden ſollen. ꝛc.

Digitized by Google

2.

Pro Memoria.

Endesunterzeichneter Churfürstl. Sächßl. Legation-Rath und zur Inventur des Nachlaßes weyl. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern, Maximiliani Josephi, Höchstseeligen Andenkens, Bevollmächtigter, hat bereits bey einer, zu nurerwehnter Inventur verordneten Churfürstl. Commißion sich ausdrücklich dahin geäußert, wie es hauptsächlich nöthig sey, ein vollständiges Inventarium von dem geheimen Archiv, als in welchen diejenigen Acta et Documenta Communia aufbewahret werden, nach welchen die Beschaffenheit derer Allodialien sowohl als des Lehens, und deren Absonderung von letztern beurtheilet werden muß, des förderſamsten zu verfertigen. Nachdem aber nurerwähnte Commißion dieses Anbegehren, unter dem Vorwand von sich abgelehnet, daß solches nicht in ihr dermaliges Geschäfte einschlage, sondern höhern Orts angebracht werden müße.

Als siehet derselbe sich durch diese Verweigerung genöthiget in Ansehung dieser so wesentlich nothwendigen Inventur mehrbesagten geheimen Archivs, an ein hohes Ministerium sich geziemend zu verwenden, und um geneigte Entschließung hierüber, wie auch um dießfalls an mehrerwehnte Commißion zu ergehende gemessenste Verfügungen gehorsamst anzusuchen.

München den 18. Junii 1778.

C. G. Unger.

3.

General-Protestation.

Demnach von einer, von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, zur Inventur des Nachlaßes weil. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern Maximiliani Josephi höchstseel. Andenkens, verordneten Commißion die Aufnahme des Inventarii

ventarii in Ansehung der Specification derer zu nurerwähnten Nachlaß gehörigen Mobilien und Effecten, dermalen vor vollendet geachtet werden will; obwohl selbige bey einseitig bestimmter Weglaßung vieler beträchtlicher Mobiliar-Stücke, keinesweges als vollständig anerkannt werden kann; Anbey auch unter andern, die anfänglich bey obgedachter Churfürstlichen Commißion nachhero aber von einem Churfürstl. Pfälzischen hochpreißlichen Ministerio durch ein eigenes Pro Memoria vom 18. Junii a. c. anverlangte gesetzmäßige Beschreibung sämtlicher in den Chur-Bayerischen Archiven befindlicher Urkunden und Schriften, so sich sowohl auf das Allodium, als auf das Lehn beziehen können, aus dießeits nicht zu ergründenden Ursachen, durch eine von Seiten nurerwehnten Ministerii unterm 1. Aug. a. c. erhaltene Note verweigert, dagegen aber nur gewiße Briefschaften ad Inventarium zu bringen, sich erboten werden will; Hierunter aber den offenbarsten Allodial-Gerechtsamen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen anderweit nachtheiliger Eintrag um somehr geschehen würde, als Höchstdenenselben eine legale Kenntniß sämtlicher in den Bayerischen Archiven aufbewahrter Documente zu Erhaltung Ihrer Rechte gebühret, und selbige nicht anders, als vermittelst gesetzmäßiger gemeinschaftlicher Obsignation und Inventirung derselben zuverläßig zu erlangen ist;

So findet Endesunterschriebener Churfürstlich Sächsischer Legations-Rath, und zu oberwehnter Inventur Bevollmächtigter sich in der unumgänglichen Nothwendigkeit, Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, als seinen höchsten Committenten, nicht nur gegen solche so unerwartete als widerrechtliche Verweigerungen, sondern auch gegen obangeregte einseitig beliebte Weglaßung mehrerer beträchtlichen Allodial-Stücke quaevis competentia hiermit pleniſſime zu reſerviren, ingleichen gegen alles nachtheilige, so durch einseitige Obsignation, einseitige Resignationes, und sonst bisher in der Sache vorgenommen worden, oder ferner vorgenommen werden möchte, feyerlichst zu protestiren, wie er denn nicht minder seinen ad Protocollum der Inventur-Commißion mehrmal gethanen Erklärungen und Protestationen allenthalben inhäriret, und überhaupt mehrerwähnter Commißion Unternehmungen nirgends, und um so weniger vor legal und vollständig anzuerkennen vermag, als bey der Inventur sämmtliche zu weyl. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern Allodial-Verlaßenschaft insbesondere mit gehörige Mobiliar-Stücke an mobilibus et ſeſe moventibus

Digitized by Google

tibus ohne einige Ausnahme den Rechten nach hätten aufgezeichnet werden ſollen: immaßen man ſich Churfürſtl. Sächßl. Seits an den Innhalt einiger, der ältern Bayeriſchen Fideicommiſſariſchen Hauß-Verfaßung entgegen laufender, ſogenannter neuern Hauß-Verträge zu halten, keinesweges verbunden erachtet. München den 3. Septbr. 1778.

C. G. Unger.

Digitized by Google

Digitized by Google